

Sitzungsbericht

Nr. 191

Ausgegeben in Bonn am 31. März 1958

1958

191. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 28. März 1958 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Brandt

Präsident des Senats und Bürgermeister
Kaisen (ab Punkt 11 der TO.).

Schriftführer: Becher, Minister der Justiz

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident

Dr. Fanny, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Frank, Finanzminister

Bayern:

Dr. Ankermüller, Staatsminister der Justiz

Dr. Haas, Staatssekretär

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Helmken, Senator für Außenhandel

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Engelhard, stellv. Präsident des Senats und
Zweiter Bürgermeister

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident

Langeheine, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:

Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

van Volxem, Minister des Innern und Sozial-
minister

Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Reinert, Ministerpräsident

von Lautz, Minister des Innern

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angele-
genheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Finanzen

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium des Innern

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs-
geschädigte

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Verkehr

Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesmi-
nisterium für Wohnungsbau

(A)	Tagesordnung	(C)
	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958) (Drucksache 73/58)	
	86 A	
	Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter	
	86 A, 93 D, 101 D	
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	
	90 C, 97 A	
	Dr. Klein (Berlin)	
	93 B, 101 B	
	von Lautz (Saarland)	
	93 B	
	Dr. Zinn (Hessen)	
	95 C	
	Siemsen (Nordrhein-Westfalen)	
	98 A, 100 A	
	Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein)	
	98 D	
	Engelhard (Hamburg)	
	99 C	
	Altmeier (Rheinland-Pfalz)	
	101 C, 102 A	
	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen und Bemerkungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	102 B
	Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 77/58)	102 B
(B)	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	102 B
	Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (9. ÄndG LAG) (Drucksache 78/58)	102 B
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	102 C
	Gesetz über das Abkommen vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze (Drucksache 89/58)	102 C
	Dr. Ankermüller (Bayern), Berichterstatter	102 C
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG	103 C
	Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1958 (Montafoner Brauvieh usw.) (Drucksache 92/58)	103 D
	Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes	103 D
	Zweites Gesetz zur Änderung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes (Drucksache 87/58)	103 D
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	103 D
	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (Drucksache 90/58)	103 D
	Siemsen (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	104 A
	Altmeier (Rheinland-Pfalz)	104 B
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	104 D
	Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Bundesversammlung und des Bundespräsidenten (Drucksache 79/58)	105 A
	Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	105 A (D)
	Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	105 B
	Entwurf eines Gesetzes über die Tuberkulosehilfe (Drucksache 74/58)	105 B
	von Lautz (Saarland), Berichterstatter	105 B
	Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	106 D
	Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz mit der Bundesregierung für zustimmungsbedürftig	107 D
	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes (Drucksache 80/58)	107 D
	Dr. Zander (Bremen), Berichterstatter	107 D
	Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	109 B
	Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	110 C

- (A) **Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte (Drucksache 68/58)** . . . 110 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen 110 D
- Verordnung zur Durchführung des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Drucksache 33/58)** 110 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen 111 A
- Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe (Drucksache 67/58)** . . 111 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 111 A
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz vom 16. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 858) (Drucksache 91/58)** 111 A
- (B) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 111 A
- Gesetz zu der Vereinbarung vom 31. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zollbehandlung von Müllergaze (Drucksache 85/58)** 111 B
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 111 B
- Gesetz zu der Vereinbarung vom 29. Juni 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957 (Drucksache 86/58)** 111 B
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 111 B
- Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern und Stellvertretern für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Bundestages (3. Wahlperiode) (Drucksache 94/58)** 111 C
Beschlußfassung: Die vorgeschlagenen Mitglieder werden bestellt 111 C
- Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1957 (Drucksache 75/58)** 111 C
Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes Kenntnis 111 C
- Wirtschafts- und Stellenplan für die Sonderrechnung der Bundesbahndirektion Saarbrücken für das Geschäftsjahr 1957 (Drucksache 76/58)** 111 D
Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes Kenntnis 111 D
- Zweites Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Zweites Änderungsgesetz — AnVNG) (Drucksache 82/58)** 111 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 111 D
- Gesetz zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1956 zur Änderung des Internationalen Zuckerabkommens (Drucksache 88/58)** . . . 112 A
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 112 A (D)
- Verordnung über die besondere Ernteterminfeststellung für die Jahre 1958, 1959 und 1960 (Drucksache 84/58)** 112 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 112 A
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes (Drucksache 59/58)** 112 A
Beschlußfassung: Zustimmung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . 112 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/58)** 112 B
Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 112 C
- Bestellung eines Beauftragten für die Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates vom 14. Februar 1958 zum Entwurf eines Personenbeförderungsgesetzes in den Ausschüssen des Bundestages** 112 C
Beschlußfassung: Ministerialrat Dr. Berndt wird bestellt 112 C

- (A) Die Sitzung wird um 10.04 Uhr durch den Präsidenten, Regierenden Bürgermeister Brandt, eröffnet.

Präsident **BRANDT**: Meine Herren! Ich eröffne die 191. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 190. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Sitzungsbericht damit genehmigt ist.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958) (Drucksache 73/58)

- Dr. FRANK** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit einer Verspätung von fast vier Monaten gegenüber dem Vorjahr hat die Bundesregierung den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 1958 vorgelegt. Diese Verzögerung ist sehr zu bedauern, wenn auch die Gründe, die für sie maßgeblich sind, im Finanzausschuß Verständnis fanden. Sie wird zur Folge haben, daß während der ersten Monate des neuen Rechnungsjahres wiederum das Nothaushaltsrecht gemäß Art. 111 GG Platz greifen muß. Im Interesse einer geordneten Haushaltswirtschaft wäre es außerordentlich zu begrüßen, wenn diese Zeitspanne möglichst kurz sein und der Bundeshaushalt 1958 noch vor den Parlamentsferien verabschiedet werden könnte.

Der Gesamthaushalt des Bundes für 1958 ist mit 39,2 Milliarden DM in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Sein Volumen übertrifft also noch den Rekordhaushalt 1957 um 1,8 Milliarden DM oder 4,9 v. H. Dem Entwurf liegt die Annahme zugrunde, daß das Sozialprodukt im Bundesgebiet im Verlauf des Rechnungsjahres 1958 nochmals um 7 % ansteigen werde. Unterstellt man die Richtigkeit dieser Prognose, so erscheint die neuerliche Volumenausweitung des Gesamthaushalts auch bei Berücksichtigung der Ausweitungsvorgänge für 1957 noch einigermaßen hinnehmbar.

Besondere Beachtung verdient die Einteilung des Haushalts in den ordentlichen und außerordentlichen Teil. Während in den Ländern — erzwungen von ihrer unzureichenden Ausstattung mit ordentlichen Deckungsmitteln — in den letzten Jahren und gerade in 1958 eine deutliche Tendenz zur starken Ausweitung der außerordentlichen Haushalte festzustellen ist, sieht der Bund für 1958 eine nicht unbeträchtliche Einengung des außerordentlichen Teiles des Haushalts vor. Er soll durch Verlagerung von Ausgaben in den ordentlichen Etat von 1,9 Milliarden DM im Vorjahr auf 1,6 Milliarden DM, also um rund 300 Millionen DM oder 18 %, gesenkt werden, während für den ordentlichen Haushalt eine Steigerung von 35,4 Milliarden DM auf 37,7 Milliarden DM, also um 6,5 %, vorgesehen ist. Damit beträgt der außer-

ordentliche Haushalt nur noch etwa 4 % des Gesamthaushalts. Dieser Anteilssatz liegt weit unter dem Durchschnitt der Bundeshaushalte der letzten sieben Jahre mit 10,4 % und dem Durchschnitt der Länderhaushalte mit etwa 15 %, und er liegt schließlich auch im Verhältnis zu vergleichbaren ausländischen Staaten ungewöhnlich niedrig. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, hier eine gewisse Korrektur zu beschließen, auf die ich nachher noch im einzelnen eingehen werde.

Wie soll nun dieser Ausgabenansatz von 39,2 Milliarden DM gedeckt werden? Auszugehen ist vom Soll der laufenden Einnahmen für das Rechnungsjahr 1957 an Steuern, Zöllen und Verwaltungseinnahmen von 31,5 Milliarden DM. Zu diesem Betrag wird von einem Mehraufkommen an Steuern von rund 3 Milliarden DM und einer Verstärkung der Verwaltungseinnahmen um rund 0,2 Milliarden DM gerechnet. Die noch fehlenden 4,5 Milliarden DM werden durch Griffe in die Vergangenheit und die Zukunft gedeckt. Mit 3 Milliarden DM ist der noch verbliebene Rest des Rückstellungskontos bei der Bundesbank eingestellt, und rund 1,5 Milliarden DM sollen durch Anleihen aufgebracht werden.

Der Bemessung des Steuerzuwachses liegt, wie ich bereits vorhin angedeutet habe, die Annahme zugrunde, daß das Bruttosozialprodukt in 1958 nochmals um 7 % ansteigt. Darin liegt ein gewisses Wagnis — vielleicht heute noch mehr als zur Zeit ihrer Festlegung. Die wissenschaftlichen Institute der Konjunkturforschung haben sich etwas weniger optimistisch gezeigt und sich auf einen Satz von 6,5 % geeinigt. Immerhin erscheint aber diese Schätzung der Zuwachsrates, von der auch die meisten Länder bei ihren Steuerschätzungen ausgegangen sind, noch vertretbar. Der Finanzausschuß möchte daher gegen die Steuerschätzungen keine Einwendungen erheben.

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge hat der Finanzausschuß die Einstellung der 3 Milliarden DM aus der Kassenrückstellung betrachtet. Mit einem lachenden Auge deshalb, weil entgegen früherer pessimistischer Voraussagen überhaupt noch dieser Betrag einstellbar ist, und mit einem weinenden Auge, weil damit eine bedenkliche finanzpolitische Übung weitergeführt wird.

Der Bundesrat hat bereits zum Entwurf des Bundeshaushalts 1957 darauf hingewiesen, daß aus einer Rücklage, die für andere Zwecke angesammelt wurde, nicht unbegrenzt Mittel zum Ausgleich von laufenden Ausgaben entnommen werden können. Diesem Standpunkt des Bundesrates hat sich seinerzeit auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Beschluß des Bundesrates angeschlossen. Die Einstellung von Kassenmitteln zur Deckung laufender Ausgaben begegnet heute wie damals grundsätzlichen finanzpolitischen Bedenken. Es soll aber nicht verkannt werden, daß sie als Konsequenz der fortwirkenden übersteigerten Ausgabebeschlüsse im Rechnungsjahr 1957 und

(A)

des damals zu deren Deckung eingeschlagenen Weges auch für 1958 nicht leicht zu umgehen war. Mit einer nochmaligen Wiederholung ist schon deshalb schwerlich zu rechnen, weil die in der Vergangenheit angesammelten Bestände, die noch zu Beginn des Rechnungsjahres 1957 rund 7 Milliarden DM betragen haben, damit restlos erschöpft werden. Es wird für die Bundesregierung unerlässlich sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ab 1959 die jährlichen Ausgaben den Einnahmen, wie das die Länder seit Jahren stets tun mußten, anzupassen.

Für die **Ausgabenseite** allgemein ist das Bemühen anzuerkennen, die Ansätze auf den tatsächlichen Ausgabebedarf im Rechnungsjahr 1958 zu beschränken. Aus der bunten Fülle der Probleme im Ausgabenbereich möchte ich nur einige wenige, besonders bedeutsame Punkte herausgreifen.

1. Bei fast allen Einzelplänen sind in erschreckendem Umfang **Stellenvermehrungen** und **Stellenhebungen** vorgesehen. Abgesehen vom Einzelplan der noch im Aufbau befindlichen Bundeswehr werden für die zivile Bundesverwaltung nicht weniger als 2500 neue Stellen für Bundesbedienstete angefordert. Rund 3000 Stellen sollen gehoben werden. Das Erfordernis, künftig die Ausgaben den jährlichen Einnahmen anzupassen, zwingt bei derartigen Dauerausgaben zur Anlegung eines strengen Maßstabes. Unter Beachtung dieses Gesichtspunktes scheint dem Finanzausschuß ein beträchtlicher Teil der Anforderungen nicht gerechtfertigt zu sein. Mehr denn je dürfte es daher notwendig sein, im Verlauf der weiteren parlamentarischen Beratungen des Bundeshaushaltsplans 1958 jede einzelne Veränderung des Stellenplans gründlich zu überprüfen. Eine solche Überprüfung müßte jedoch die wünschenswerte rasche Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans unangemessen verzögern. Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, dem Bundestag zu empfehlen, die Personaltitel aller Einzelpläne — ausgenommen den Einzelplan 14 — grundsätzlich in dem durch den Bundeshaushalt 1957 festgelegten Rahmen zu verabschieden. Ausweitungen sollten nur insoweit zugelassen werden, als diese gesetzlich erforderlich oder durch sonstige zwingende Notwendigkeiten verursacht sind. Im übrigen wird der Bundesverwaltung eine Verzögerung der abschließenden Entscheidung über die Anforderungen um etwa 8 bis 10 Monate ohne Schaden für die Sache zugemutet werden können.

Ich darf in diesem Zusammenhang noch zwei Punkte einfügen. Bei der weiteren Durchsicht des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans ist aufgefallen, daß im Einzelplan 14 Kap. 14 04 bei jeder Wehrbereichsverwaltung eine Anzahl von Beamtenstellen für Bundesbeamte vorgesehen ist, obwohl wir in allen Ländern eine Sonderbauverwaltung haben, die die militärischen Bauvorhaben nach den Direktiven des Bundesverteidigungsministers durchführt. Bei Kabinettsberatungen sind in einzelnen Ländern Besorgnisse aufgetaucht, ob nicht diese Stellen den **Ansatz einer**

(C)

eigenen Bundesbauverwaltung darstellen. Jedenfalls halten die Länder diese Stellenvermehrung, ohne daß nun im einzelnen ein Antrag gestellt wird, für sehr bedenklich. Ich darf im Namen des Finanzausschusses sehr erhebliche Bedenken gegen diesen Stellenansatz zum Ausdruck bringen und sagen, daß Bemühungen, eine eigene Bundesbauverwaltung einzuführen, auf erheblichen Widerspruch von Ländersseite stoßen werden.

Es ist auch in diesem Zusammenhang zu sagen, daß, nachdem neuerdings wieder Bemühungen im Gange sind, dem Gedanken einer eigenen Bundesfinanzverwaltung das Wort zu reden, gerade der Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1958 zeigt, daß eine sparsame Personalwirtschaft beim Bund im Verhältnis zu den Ländern nicht zu erwarten ist.

2. Anders als im Vorjahr sind die Mittel für den **Grünen Plan** nicht global ausgebracht, sondern bereits haushaltsmäßig aufgegliedert. Es handelt sich um insgesamt 1,341 Milliarden DM, also um 129 Millionen DM mehr als im Vorjahr. Daneben sollen in noch stärkerem Umfang als bisher für Zwecke des Grünen Plans Mittel am Kapitalmarkt beschafft und hierzu vom Bundeshaushalt lediglich die Kapitalbeschaffungskosten und die Zinsverbilligungszuschüsse übernommen werden. Effektiv werden die insgesamt für die Zwecke des Grünen Plans zur Verfügung stehenden Mittel sich daher noch um weit mehr als 129 Millionen DM ausweiten.

3. Für den immer mehr den Haushalt beherrschenden Block der **Verteidigungslasten** sind 10 Milliarden DM und damit 1 Milliarde DM mehr als im Vorjahr ausgebracht. Tatsächlich erhöhen sich die für den Aufbau der Bundeswehr zur Verfügung gestellten Mittel gegenüber dem Vorjahr jedoch um mehr als 2 Milliarden DM, weil im Rechnungsjahr 1957 aus den 9 Milliarden DM Beiträge für die Stationierungskosten abgezweigt worden sind. Außerdem sind noch zu Lasten des Rechnungsjahres 1959 und der folgenden Jahre Bindungsermächtigungen im Verteidigungshaushalt in Höhe von 15,2 Milliarden DM erteilt. (D)

Im **Stellenplan der Streitkräfte** sollen die stellenmäßigen Voraussetzungen für eine Verstärkung der Bundeswehr auf 230 000 Mann geschaffen werden. Auch dieser Stellenplan enthält in erheblichem Umfang Höherstufungen. Es mag, meine Herren, dahingestellt bleiben, ob angesichts der besonderen Begebenheiten beim Aufbau der Bundeswehr in diesem Falle bis zu einem gewissen Grade Sonderverhältnisse vorliegen. Immerhin sollte aber bei nicht zu vermeidenden Überbesetzungen in verstärktem Umfang von Kw- und Ku-Vermerken Gebrauch gemacht werden.

Nicht unbedenklich ist jedenfalls die unverhältnismäßig starke **Vermehrung der Generalstellen**. Die Vermehrung der Spitzenstellen geht beträchtlich über das für die Bundeswehr im übrigen vorgesehene Maß der Ausweitung hinaus. Soweit die Verhältnisse in der NATO derartige Einstufungen erfordern, liegt die Erwägung nahe, ob nicht die

- (A) Möglichkeit geschaffen werden sollte, Soldaten für die Zeit der Betrauung mit gewissen Aufgaben im Rahmen der NATO nur vorübergehend einen höheren Rang zu verleihen. Wie dem Finanzausschuß bekannt geworden ist, wird dieses Prinzip von den Vereinigten Staaten verfolgt.

4. Das Gesamtvolumen des Wohnungsbauhaushalts, an dem die Länder in besonderem Maße interessiert sind, geht gegenüber dem Vorjahr um rund 300 Millionen DM zurück. Hier zeigt sich besonders deutlich das Bestreben, die Ansätze auf den tatsächlichen Bedarf an Kassenmitteln im Rechnungsjahr abzustellen. Um die Möglichkeit zu geben, über die Ansätze hinaus Mittel zu verplanen, sind zum Teil weitgehende Bindungsermächtigungen vorgesehen. Außerdem enthält der Plan aber auch echte Kürzungen von Ansätzen. Vor allem kommt bei den Darlehen an die Länder für den mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbau erstmals die im Zweiten Wohnungsbaugesetz vorgesehene Degression um 70 Millionen DM zur Auswirkung.

Zu diesem Einzelplan liegt Ihnen eine gemeinsame Empfehlung des Finanzausschusses und des Wohnungsbauausschusses vor, die dahin geht, auch in diesem Jahr wieder Darlehen an die Länder für den Wohnungsbau zugunsten der Bewohner von Wohnbaracken und Wohnlagern vorzusehen. Ohne nochmalige Bereitstellung von Bundesmitteln ist es in einer Reihe von Ländern nicht möglich, die wünschenswert rasche Räumung dieser bedenklichen Notunterkünfte herbeizuführen. Vom

- (B) Finanzausschuß mußte der Darlehensbetrag leider mangels weiterer Deckungsmöglichkeiten auf 14 Millionen DM begrenzt und der weitergehenden Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, soweit sie über diesen Betrag hinausgeht, widersprochen werden.

Wenn ich nun, meine Herren, zu den zum Bundeshaushalt 1958 vorgelegten Empfehlungen komme, möchte ich zunächst namens des Finanzausschusses allen anderen Ausschüssen für das verständnisvolle Mitwirken bei der Beratung des vorliegenden Entwurfs danken. Die Fachausschüsse haben im wesentlichen dem schriftlichen Hinweis des Herrn Präsidenten des Bundesrates zur Deckungsfrage Rechnung getragen. Für die verhältnismäßig wenigen, maßvollen Erhöhungswünsche sind weithin Deckungsvorschläge im eigenen Bereich erarbeitet worden. Nur in einigen wenigen Ausnahmefällen sah sich der Finanzausschuß genötigt, den Empfehlungen anderer Ausschüsse zu widersprechen oder ihre Übernahme abzulehnen, weil weder der betreffende Fachausschuß noch der Finanzausschuß selbst eine Deckung zu finden vermochten.

Unter B XI enthält die Drucks. 73/1/58 auf Seite 35 eine Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, die dahin geht, einen neuen Titel mit einem Ausgabenansatz von 6 Millionen DM einzufügen, für den, ohne daß der Finanzausschuß ausdrücklich widersprochen hat, ein Deckungsvor-

schlag fehlt. Es handelt sich dabei um die Kosten (C) der schulischen Maßnahmen für jugendliche Aus-siedler. Obwohl sachlich vieles für das Anliegen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen spricht, wird angesichts der fehlenden Deckung mit Rücksicht auf die Forderung des Art. 110 GG nur eine Ablehnung dieser Empfehlung in Betracht kommen können.

Kernstück und Ziel der Empfehlungen des Finanzausschusses ist eine Verbesserung der Finanzlage der Länder im Verhältnis zum Bund. Für jeden Kenner der finanziellen Verhältnisse in den Ländern steht außer Zweifel, daß bereits für 1958 Maßnahmen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft in den Ländern vom Bund her notwendig sind, wenn ernste Schädigungen in der Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben auf den verschiedensten Gebieten vermieden werden sollen.

Unbeschadet der begonnenen Verhandlungen mit der Bundesregierung hält es der Finanzausschuß daher für unerläßlich, daß der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundeshaushalts 1958 konkrete Mindestvorschläge für dieses neue Rechnungsjahr unterbreitet. Sie sollen nicht die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Bundesregierung vorwegnehmen, sondern rechtzeitig genug vorbeugen und sichern. Sie sollen vor allem sicherstellen, daß der für eine erste Milderung der keinen Aufschub duldenden finanziellen Notlage der Länder erforderliche Mittelbedarf bei den Erwägungen des Bundestages Berücksichtigung findet und keinesfalls die Realisierung der Verhandlungsergebnisse schon für 1958 deshalb (D) Schwierigkeiten bereitet, weil in den inzwischen möglicherweise schon sehr vorgeschrittenen Beratungen des Bundeshaushalts im Bundestag über die gesamte Deckungsmasse bereits anderweitig verfügt ist.

Nach Auffassung des Finanzausschusses ist es einfach zwingend, daß jetzt, bevor die endgültige Verplanung der Bundesmittel für 1958 erfolgt, das Anliegen der Länder in aller Form dem Bundestag unterbreitet wird. Im übrigen gibt der Verlauf der Besprechungen zwischen dem Herrn Bundeskanzler und den Herren Regierungschefs der Länder alle Veranlassung, mit positiven Ergebnissen der derzeitigen Verhandlungen zu rechnen. Jedenfalls wird aber durch die Ihnen vorliegenden Vorschläge die künftige Verwertung der Verhandlungsergebnisse bei den abschließenden Entscheidungen im Bundestag und anläßlich des zweiten Durchgangs im Bundesrat in keiner Weise verhindert.

Obwohl langjährige, verantwortungsbewußte Untersuchungen ergeben werden, daß ein mehrfacher Betrag notwendig ist, wenn die Länder in den Stand gesetzt werden sollen, ihre grundgesetzlich festgelegten Aufgaben einigermaßen befriedigend wahrnehmen zu können, beschränkt sich der Finanzausschuß für das bevorstehende Rechnungsjahr darauf, als Sofortmaßnahme eine Besserstellung der Länder um insgesamt lediglich

(A) 650 Millionen DM vorzuschlagen. Er strebt also zunächst nur eine Teillösung an, in der Erwartung, daß die endgültige Regelung in wesentlich weitergehendem Umfang den Erfordernissen der Finanzsituation der Länder Rechnung trägt. Vor allem aber wird eine erheblich nachhaltigere und stärkere Entlastung der Länder von der Aufbringung der Mittel für die Wiedergutmachung notwendig sein, als sie der jetzige Vorschlag des Finanzausschusses vorsieht. Die jetzt für die Länder ins Auge gefaßte Erleichterung steht ja in gar keinem Verhältnis zu der Größenordnung jenes Betrages, um den nach den jüngsten Erhebungen die Aufwendungen für die Wiedergutmachung höher sein werden, als früher angenommen wurde. Dies hervorzuheben bin ich von Ländern, die besonders schwer von den Wiedergutmachungslasten getroffen werden, gebeten worden.

Als Teil einer einheitlichen Konzeption des Finanzausschusses hat der Bundesrat bereits in seiner Berliner Sitzung am 28. Februar 1958 den Einbau des Notopfers Berlin für Körperschaften in die Körperschaftsteuer vorgeschlagen, die den Ländern Mehreinnahmen von etwa 340 Millionen DM erbringen wird. Daneben empfiehlt der Finanzausschuß, zunächst für das Rechnungsjahr 1958 die Länder teilweise von jenen zusätzlichen Lasten zu befreien, die ihnen seit der Finanzreform 1955 zusätzlich durch Bundesgesetz aufgebürdet worden sind. Die für die Zustimmung des Bundesrates zu diesen Gesetzen wesentlich gewesene Erwartung, die finanzielle Entwicklung würde auch diese Lasten tragbar machen, hat sich leider nicht erfüllt.

(B) Konkret schlägt Ihnen der Finanzausschuß folgendes vor:

1. Die Aufwendungen für die Wiedergutmachung im Land Berlin werden zur Zeit gemäß § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes vom Bund mit 60 v. H., von den Ländern — außer Berlin — mit 25 v. H. und von Berlin selbst mit 15 v. H. getragen. Im Jahre 1958 sollen nun die erforderlichen Mittel für die Entschädigungsausgaben im Land Berlin zu 90 v. H. vom Bund und zu 10 v. H. vom Land Berlin aufgebracht werden. Dieser Vorschlag bringt den Ländern eine Entlastung von 180 Millionen DM.

2. Die bisher zu zwei Dritteln von den Ländern und nur zu einem Drittel vom Bund getragenen Bergmannsprämien werden in 1958 voll vom Bund übernommen. Da es sich nach Entstehungsgeschichte und Zweck bei den Bergmannsprämien um ein Instrument der überregionalen Wirtschaftspolitik des Bundes handelt, ist es richtig, daß die entsprechenden Aufwendungen vom Bund getragen werden. Für die Länder bedeutet dieser Vorschlag eine weitere Entlastung um 130 Millionen DM.

Zum Ausgleich der sich aus diesen Empfehlungen für den ordentlichen Haushalt des Bundes ergebenden Einnahmevermindernungen und Ausgabenerhöhungen schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor,

(C) einmalige Ausgaben im Gesamtbetrag von 650 Millionen DM aus Kap. 14 12 — Maßnahmen zur Unterbringung der Bundeswehr — aus dem ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt zu übertragen. In diesem Kapitel sind Ausgaben im Gesamtbetrag von rund 2,67 Milliarden DM für Neubau und Instandsetzung von Kasernen und sonstigen militärischen Baulichkeiten vorgesehen. Gerade Investitionsausgaben für Hochbauten jeder Art werden in den meisten Ländern weithin seit Jahr und Tag im außerordentlichen Haushalt veranschlagt. Wir hätten sie gar nicht durchführen können, wenn wir nicht diese Möglichkeit zur Verfügung gehabt hätten.

Das Volumen des ordentlichen Haushalts würde sich dadurch um 270 Millionen DM verringern. Der vorletzte Satz der Ziff. 1 der Allgemeinen Bemerkungen ist insoweit nicht ganz zutreffend formuliert. Die Anleiheermächtigung in § 15 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes würde sich von 1,57 Milliarden DM auf 2,22 Milliarden DM erhöhen.

Der Finanzausschuß hat diesen Vorschlag und seine möglichen Auswirkungen mit großer Sorgfalt in jeder Richtung geprüft. Zwei Fragen stehen hier im Vordergrund. Erstens: Ist der Vorschlag dem Bund zumutbar? Zweitens: Sind aus dem Vollzug des erhöhten außerordentlichen Haushalts schwerwiegende Auswirkungen auf den Kapitalmarkt zu befürchten?

(D) Die erste Frage ist mit Bestimmtheit zu bejahen. Zweierlei darf ich zunächst mit aller Deutlichkeit herausstellen. Die Vorschläge betreffen — abgesehen von dem bereits beschlossenen Einbau des Notopfers Berlin für Körperschaften in die Körperschaftsteuer — vorerst lediglich des Rechnungsjahr 1958.

Zum anderen! Die dem Bund gegenüber dem Vorjahr zugemutete Schmälerung seiner Finanzdecke beträgt tatsächlich nicht 650 Millionen DM, sondern lediglich rund 350 Millionen DM — das ist bei weitem noch nicht 1 v. H. des Bundeshaushaltsvolumens —, weil er seit 1. April 1958 annähernd 300 Millionen DM aus der Erhöhung seines Anteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer von 33 1/3 % auf 35 % gewinnt.

Der Anteilsatz des außerordentlichen Haushalts am Gesamthaushalt wird auch nach der vorgesehenen Erhöhung mit 5,7 % noch weit unter dem Durchschnitt der letzten Jahre bleiben und nur wenig mehr als ein Drittel des Durchschnittssatzes der außerordentlichen Haushalte der Länder ausmachen. Gegenwärtig ist der Bund im wesentlichen — das muß mit besonderem Nachdruck gerade bei dieser Gelegenheit und von dieser Stelle aus hervorgehoben werden — nur mit Ausgleichsforderungen, Schulden des früheren Deutschen Reiches und gewissen Auslandsschulden belastet. Kreditmittel sind zur Zeit vom Bund praktisch überhaupt nicht in Anspruch genommen. In den letzten fünf Jahren war er in der beneidenswert glücklichen Situation, seinen außerordentlichen Haushalt jeweils voll mit Mitteln des ordentlichen Haushalts finanzieren zu

(A) können. Die Verschuldung der Länder am Kapitalmarkt ist im gleichen Zeitraum auf annähernd **4,3 Millionen DM** angestiegen. Der Zustand, daß bisher die Länder allein auf den Anleihemarkt abgedrängt waren, während der sogenannte außerordentliche Haushalt des Bundes mit ordentlichen Haushaltsmitteln finanziert werden konnte, widerspricht allen Vorstellungen von einem paritätischen Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.

Es mag zwar zweifelhaft sein, ob der Bund auch in 1958 seinen außerordentlichen Haushalt wiederum in vollem Umfang mit ordentlichen Haushaltsmitteln zu decken vermag. Daß hier eine gewisse Wende bevorsteht, wird vom Finanzausschuß nicht verkannt. Der Bund ginge dann aber lediglich, nur in relativ sehr viel bescheidenerem Umfang, ein Stück auf jenem Wege, der dem Wesen des außerordentlichen Haushalts entspricht und den die Länder ganz überwiegend seit vielen Jahren gehen müssen.

Soweit sich dies jetzt beurteilen läßt, wird der Bund, wenn überhaupt, so frühestens im vierten Quartal des neuen Rechnungsjahres 1958 in relativ bescheidenem Umfang den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen müssen. Mindestens bis zur Jahreswende 1958/1959 werden die noch vorhandenen Kassenmittel ausreichen. Das wurde auch von den Vertretern des Bundesfinanzministeriums in den Beratungen des Finanzausschusses nicht bestritten.

(B) Stellt man noch in Rechnung, daß, wie in jedem Haushaltsjahr, mancherlei Haushaltspositionen im laufenden Rechnungsjahr nicht voll ausgeschöpft werden — so kann etwa nach den bisherigen Erfahrungen durchaus bezweifelt werden, ob die für die Verteidigungslasten angesetzten 10 Milliarden DM in 1958 voll erforderlich sind —, ist es nicht von der Hand zu weisen, daß auch das Rechnungsjahr 1958 noch vorübergeht, ohne daß der Bund den Kapitalmarkt tatsächlich in Anspruch nehmen muß. Sollten aber tatsächlich doch Kreditmittel vom Bund benötigt werden, wird sich der Bedarf in einem Rahmen halten, der bei sorgfältiger Dosierung in Etappen das in freier Luft überraschend gekräftigte Pflänzchen „Kapitalmarkt“ weder erschrecken noch gar gefährden kann. Auch Befürchtungen dahingehend, daß der Schatten der öffentlichen Hand über dem Kapitalmarkt unangemessen groß werde, erscheinen grundlos. Den Ländern ist es in den letzten Jahren auch nicht erspart geblieben, in Etappen den Anleihebedarf, der in ihren außerordentlichen Haushaltsplänen vorgesehen ist, zu decken.

Zum Schluß darf ich noch auf die Ziffer 3 der Allgemeinen Bemerkungen des Finanzausschusses hinweisen und sie Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen, die für die Weiterführung der Sozialreform angesichts der in Frage stehenden hohen Mehrbelastungen der Bundesregierung die alsbaldige Aufstellung eines Gesamtplanes und dessen Abstimmung mit den wirtschafts- und finanzpolitischen Möglichkeiten des Bundes und der Länder nahegelegt.

Ziffer 4 behandelt, wie schon wiederholt, die (C) Frage der Dotationsauflagen. Sie war in den letzten Monaten Gegenstand von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern, in denen sich eine für die Länder tragbare Kompromißlösung anzubahnen scheint. In den wenigen Fällen, in denen der vorliegende Entwurf noch Hinweise auf eine quotenmäßige Beteiligung der Länder an Bundesausgaben enthält, sollten diese entsprechend den bisherigen Verhandlungsergebnissen durch Hinweise auf das Erfordernis einer „angemessenen Beteiligung der Länder“ ersetzt werden.

Zum Schluß meines Berichts darf ich Sie, meine Herren, im Namen des Finanzausschusses bitten, seinen Vorschlägen so, wie sie in der Drucks. 73/1/58 dargestellt sind, zuzustimmen.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Herr Bundesfinanzminister Etzel bedauert sehr, heute hier nicht persönlich anwesend sein und den Haushalt 1958 selber vertreten zu können; er mußte wegen der außenpolitischen Debatte im Bundestag seinen Urlaub bereits um eine Woche verkürzen. In seinem besonderen Auftrag darf ich folgendes ausführen.

Namens der Bundesregierung möchte ich zunächst der Freude darüber Ausdruck geben, daß die Ausschüsse des Bundesrates aus dem so umfangreichen und bedeutsamen Haushalt des Bundes (D) nur zu ganz wenigen wichtigen Punkten Änderungsvorschläge gemacht haben und damit also das diesjährige Haushaltswerk in seiner Gesamtanlage auf der Ausgaben- und Einnahmenseite ohne Beanstandung passieren lassen — mit einer Ausnahme, auf die ich sogleich zurückkommen werde.

Unbeanstandet sind insbesondere auf der Einnahmenseite die **Steuerschätzungen** geblieben, die bewußt optimistisch gehalten sind und daher auch schon zu einer gewissen Kritik in der Öffentlichkeit Anlaß gegeben haben. Eine Erhöhung der Schätzungen ist jedenfalls nicht möglich. Ich glaube, darüber besteht Einverständnis. Übrigens werden auch im jetzt zu Ende gehenden Haushaltsjahr die Steuereinnahmen wahrscheinlich hinter den Schätzungen etwas zurückbleiben; das bleibt aber im Rahmen der normalen Fehlergrenze.

Was die **Ausgabenseite** betrifft, so stelle ich mit Befriedigung fest, daß gegen die besonders wichtigen Ausgabeposten für soziale Zwecke im weitesten Sinne, gegen die Ausgaben für die Förderung der Landwirtschaft, im Verkehrs- und auch im Verteidigungshaushalt allgemeine Bedenken nicht erhoben worden sind.

Der Kernpunkt der Vorschläge des Finanzausschusses ist die **Erhöhung des außerordentlichen Haushaltes** und damit des Anleihebedarfs um **650 Millionen DM**, um dadurch drei Einzelmaßnahmen

- (A) zu ermöglichen, welche die Länder — die Gesamtheit der Länder — um denselben Betrag entlasten sollen. Dadurch würde die Gesamtsumme der öffentlichen Ausgaben beim Bund, die ohnehin schon ständig im Steigen begriffen ist, noch um 650 Millionen DM erhöht werden. Es war bisher weder dargetan, warum die Gesamtheit der Länder gerade 650 Millionen DM braucht — und nicht weniger oder mehr —,

(Heiterkeit — Zurufe)

— bitte! — noch war bisher dargetan, welche Ansätze dementsprechend vom ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt übertragen werden sollen. Das letztere ist erst vorhin von dem Herrn Minister Dr. Frank geschehen. Ich möchte hinzufügen: ob sich gerade Kasernenbauten und ähnliches als Gegenwert für eine Anleiheaufnahme eignen, könnte man vielleicht einer finanzwissenschaftlichen Untersuchung vorbehalten.

Jedenfalls wird lediglich eine Rechnung aufgemacht, wonach der außerordentliche Haushalt des Bundes im Vergleich zu den Ländern, im Vergleich zum Ausland und auch im Vergleich zu früheren Haushalten des Bundes ungewöhnlich niedrig liege. Alle diese Argumente erscheinen uns nicht stichhaltig. Bei der Bemessung des Volumens des außerordentlichen Haushaltes kann man doch nicht von Relativzahlen ausgehen ohne Rücksicht auf die absoluten Größenordnungen und ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Durchführung solcher Beschlüsse. Es kommt also weniger auf die

- (B) bisherige Höhe der Verschuldung an, die tatsächlich beim Bunde nicht besonders hoch ist, als auf die Möglichkeiten von Anleiheaufnahmen. Wenn der außerordentliche Haushalt des Bundes in früheren Jahren relativ höher war, so einfach deshalb, weil er seit 1953 überhaupt nicht mehr auf dem Kreditwege gedeckt werden mußte, sondern durch die laufenden Steuereinnahmen bedient wurde. Herr Minister Frank hat das als eine beneidenswert glückliche Situation gekennzeichnet. Ich kann ihm da nur zustimmen. Aber diese beneidenswert glückliche Situation ist zu Ende. Er hat ja auch anerkannt, daß wir jetzt an einer Art von **Wende in der Haushaltswirtschaft des Bundes** stehen.

(Dr. Zinn: Herr Schäffer hat früher das Gegenteil behauptet!)

— Ja, Herr Ministerpräsident, ich glaube, auch die Herren Finanzminister der Länder haben sich davon überzeugt, daß wir ernsthaft an einer Wende stehen; aber die Zukunft wird es ja lehren.

Es war also bisher im Grunde gleichgültig, ob eine Ausgabe im ordentlichen oder im außerordentlichen Haushalt vorgesehen war. Jetzt ist das — erstmals seit 1953 — anders: der außerordentliche Haushalt muß ernstlich auf dem Kreditwege gedeckt werden. Der Kapitalmarkt sollte aber in erster Linie für die notwendigen Investitionen der Privatwirtschaft und den Wohnungsbau zur Verfügung stehen, nachdem er jetzt erfreulicherweise etwas ergiebiger zu werden beginnt.

Wir haben offen gestanden schon Sorge, ob nicht unser Ansatz von 1,6 Milliarden DM den Markt bereits überfordern wird, zumal da wir angesichts des noch vorhandenen Kassenbestandes mit den Kreditoperationen erst im neuen Kalenderjahr werden beginnen können. Herr Minister Frank hat diesen Tatbestand selber erwähnt. Aber das ist kein Vorteil, sondern das schafft Schwierigkeiten, weil wahrscheinlich zu Beginn des neuen Kalenderjahres, also am Ende des Rechnungsjahres 1958, ziemlich zusammengedrängt Kreditoperationen des Bundes vorgenommen werden müssen.

Nun muß ich aber sagen, daß eine zusätzliche Belastung — über unseren Ansatz von 1,6 Milliarden DM hinaus — um noch 650 Millionen DM außerhalb jeder Möglichkeit der Verwirklichung steht. Sie würde auch die schwebenden Anleiheprojekte der Länder selber, der Kommunen, der Bundesbahn, der Bundespost sowie den Pfandbriefmarkt erheblich beeinträchtigen.

Nachdem ich im Finanzausschuß schon dringend gebeten hatte, den geplanten Vorschlag nicht zur öffentlichen Erörterung zu bringen, bin ich heute zur Beruhigung des Kapitalmarktes gezwungen, hier zu erklären, daß die Bundesregierung nicht daran denken kann und nicht daran denkt, an den Kapitalmarkt mit Anleihewünschen in einem solchen Umfang heranzutreten. Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank, an dessen gestriger Sitzung ich teilgenommen habe, teilt die von mir vorgetragene Besorgnis gegen die **Aufstockung des außerordentlichen Haushaltes um 650 Millionen DM** und hält eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kapitalmarktes in einem solchen Umfang für unmöglich. Der Zentralbankrat hat mich ausdrücklich ermächtigt, von dieser Stellungnahme hier heute Gebrauch zu machen. Danach ist also der Vorschlag des Finanzausschusses undurchführbar.

Ich möchte aber nicht versäumen, zu dem eigentlichen Anliegen des Finanzausschusses, die finanzielle Situation der Länder gegenüber dem Bunde zu verbessern, allgemein noch einiges zu sagen, ehe ich auf die drei besonderen Anträge des Finanzausschusses eingehe.

Herr Minister Eitzel hat sich in seiner Rede zur ersten Lesung der Steuergesetze im Bundestag am 13. März zur **Einheit der öffentlichen Finanzen** bekannt. Er hat sich bereit erklärt, die im Dezember 1955 im Grundgesetz festgelegten Grundsätze der Finanzverfassung in ihrem ganzen Umfange neu zur Erörterung zu stellen und auch eine kommunale Finanzreform darin einzubeziehen. Dabei hat er allerdings betont, daß dieser Fragenkreis nicht einfach durch Forderungen auf Übertragung von Teilen der Finanzmasse des einen auf den anderen zu lösen ist. Da solche **umfassenden Verhandlungen über die Finanzverfassung** bestimmt geraume Zeit benötigen werden, hat der Herr Finanzminister Eitzel sich auf Wunsch der Herren Finanzminister der Länder darüber hinaus bereit erklärt, auch über eine vorläufige, auf die Jahre 1958 und 1959

(A) beschränkte Lösung zu verhandeln. Die Verhandlungen zwischen einem Ausschuß der Finanzminister und dem Bundesfinanzministerium haben inzwischen begonnen. Zunächst wird dabei versucht, ausgehend von der Sach- und Rechtslage des Jahres 1956 die Tatsachen festzustellen, die auf der einen oder der anderen oder auf beiden Seiten zu Änderungen der finanziellen Situation geführt haben. Selbstverständlich wird auch die Finanzentwicklung der nächsten Jahre zu berücksichtigen sein, zumal nach unserer Ansicht zwar die Lage einiger Länder im Jahre 1958 eine gewisse Beengung aufzuweisen hat, die sich aber in den folgenden Jahren wieder erleichtern wird, während die Lage des Bundes von jetzt an in den folgenden Jahren immer schwieriger werden wird. Diese Untersuchungen sind, wie gesagt, im Gange.

Daher war es für uns etwas überraschend, nachdem der Bundesrat bereits vor einem Monat in Berlin durch den Vorschlag auf Aufhebung des Notopfers für Körperschaften den Versuch gemacht hat, das gewünschte Verhandlungsergebnis vorwegzunehmen, daß heute wiederum durch gesetzliche Festlegung das erstrebte Ziel der Verhandlungen fixiert werden soll. Dadurch könnte der Eindruck erweckt werden, als ob sich der Finanzausschuß von dem Fortgang der eingeleiteten Verhandlungen nichts mehr verspräche, sondern die Angelegenheit ohne weitere tatsächliche Klärung im Wege des normalen Gesetzgebungsverfahrens fortführen wolle. Aber nach den Erklärungen von Herrn Minister Frank, die wir eben gehört haben, ist das offenbar nicht so gemeint. Der Bundesfinanzminister ist jedenfalls bereit, die im Gange befindlichen Verhandlungen weiterzuführen. Er sieht sich aber durch die Vorschläge des Finanzausschusses genötigt, dazu heute folgendes festzustellen.

1. Die Vorschläge des Finanzausschusses würden sich in ihrer Wirkung nicht auf die Jahre 1958 und 1959 beschränken, sondern — wenigstens im praktischen Ergebnis — eine Dauerregelung herbeiführen. Das steht nicht im Einklang mit dem Ziel der geplanten vorläufigen Verhandlungen.

2. Herr Minister Etzel hat bereits in der Bundestagsrede vom 13. März darauf hingewiesen, daß entsprechend den föderativen Grundsätzen unserer Verfassung zunächst im Wege des horizontalen Finanzausgleichs das Äußerste getan werden müsse, ehe eine zusätzliche Leistung des Bundes in Frage kommen könne. Man kann nicht erwarten, daß der Bund auf Einnahmen verzichtet oder zusätzliche Ausgaben auf sich nimmt, bevor nicht die Länder untereinander das Möglichste getan haben. Da es hierüber anscheinend Mißverständnisse gegeben hat, wollte ich das gern klarstellen. Der entsprechende Gesetzentwurf über den horizontalen Finanzausgleich wird von uns sobald wie möglich eingebracht werden.

3. Ob und welche Hilfe der Bund im Rahmen der angeregten vorläufigen Regelung, zunächst für 1958, geben kann, wird sich erst übersehen lassen,

wenn die Beratungen des Bundestages sowohl über den Haushalt wie über die Steuervorlagen zu einem gewissen Abschluß gekommen sein werden, also etwa im Sommer dieses Jahres. Was aber auch geleistet werden kann, soll natürlich nicht dazu dienen, die schon finanziell leistungsfähigeren Länder durch allgemeine Maßnahmen, wie sie heute hier vorgeschlagen worden sind, noch leistungsfähiger zu machen.

(Heiterkeit.)

Ich darf als Beispiel erwähnen, daß die Vorschläge des Finanzausschusses wegen der 650 Millionen darauf hinauslaufen würden, daß 220 Millionen DM, also mehr als ein Drittel, dem leistungsfähigsten Land zugute kommen würden, und zwar nach Rückrechnung im horizontalen Finanzausgleich.

(Zurufe: Können sie gut gebrauchen! — Heiterkeit.)

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß es sich vielmehr um gezielte Maßnahmen zugunsten der steuerschwächeren Länder handeln muß, also um eine Erweiterung und Verbesserung des horizontalen Finanzausgleichs durch den Bund.

(Zurufe: Sehr richtig! Sehr gut!)

Hierfür sind aber die heutigen drei Vorschläge — auch abgesehen von der dargelegten Unmöglichkeit der Deckung durch den außerordentlichen Haushalt — nicht geeignet. Im übrigen setzt eine solche Teilnahme des Bundes am horizontalen Finanzausgleich voraus, daß der anderweitig nicht zu deckende Fehlbetrag der leistungsschwächeren Länder in überzeugender Weise nachgewiesen wird.

Zu den vorgeschlagenen drei Maßnahmen möchte ich im einzelnen ganz kurz nur folgendes bemerken. Über den Einbau des Notopfers für Körperschaften ist schon vor vier Wochen von Herrn Minister Etzel alles Nötige gesagt worden. Der ablehnende Beschluß der Bundesregierung dazu ist Ihnen bekannt. Der Vorwegnahme von Maßnahmen zur Erleichterung der den Ländern aus der Wiedergutmachung erwachsenden Lasten kann nicht zugestimmt werden. Über die Bergmannsprämie habe ich aus bestimmten Gründen ausführlicher im Finanzausschuß gesprochen und möchte hier nur sagen, daß es sehr unzweckmäßig erscheint, die Bergmannsprämie von der Lohnsteuerregelung, als die sie gedacht war und mit der sie verbunden geblieben ist, loszulösen und in eine offene Subvention durch den Bund zu verwandeln. Ich glaube, die Gründe dafür liegen auf der Hand.

Nun zum Schluß noch eine Bemerkung zu den Dotationsauflagen. Das Ergebnis der Verhandlungen, die zwischen den Ländern und dem Bund zur Zeit über Art und Ausmaß der Selbstbeteiligungsaufgaben noch schweben, kann schon aus zeitlichen Gründen erst für die Aufstellung des Haushaltsplanes 1959 wirksam werden. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, auch für den Bundeshaushaltsplan 1958 nach den Grundsätzen zu verfahren, die diesen Verhandlungen zugrunde liegen.

Bereits im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1958 sind im Gegensatz zum Bundeshaushaltsplan

(C)

(A) 1957 in der Regel nur angemessene Beteiligungen der Länder vorgesehen. Dies soll nunmehr durch entsprechende Änderung des Textes auch in den Fällen geschehen, in denen der Entwurf noch quotenmäßige Beteiligungen enthält, soweit nicht zwischen Bund und Ländern im Einzelfall feste Vereinbarungen getroffen worden sind.

Über die **Angemessenheit der Landesleistungen** im Rechnungsjahr 1958 soll auf Antrag eines Landes in einem beim Bundesministerium der Finanzen zu bildenden **Schlichtungsausschuß**, der aus je einem bevollmächtigten Vertreter des Bundes- und des Landesfinanzministeriums sowie des Bundes- und des Landesfachministeriums besteht, mit dem Ziele einer den Interessen des Bundes und des Landes Rechnung tragenden Regelung verhandelt werden. Die einstimmigen Beschlüsse des Schlichtungsausschusses sollen für alle beteiligten Ressorts verbindlich sein.

Zu den übrigen weniger bedeutsamen Punkten möchte ich heute keine Bemerkungen machen. Die Bundesregierung behält sich insoweit ihre Stellungnahme vor.

Präsident **BRANDT**: Es wird vorgeschlagen, daß die Erklärungen, die von einzelnen Ländern abgegeben werden sollen, in der allgemeinen Aussprache abgegeben werden, falls nicht ein Land besonderen Wert darauf legt, es bei dem einzelnen Abschnitt zu tun. Es liegt eine Wortmeldung Hamburgs vor. Soll die Erklärung jetzt abgegeben werden?

(B)

(Zuruf: Beim Abschnitt!)

Schleswig Holstein?

(Zuruf: Bei dem betreffenden Abschnitt!)

Rheinland-Pfalz?

(Zuruf: Ebenfalls!)

Berlin?

(Dr. Klein: Ich möchte meine Erklärung jetzt abgeben.)

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters namens des Senats von Berlin Stellung nehmen. Berlin hat sich bereits in einer der letzten Sitzungen dahin entschlossen, daß es mit der Abschaffung des Notopfers Berlin nicht einverstanden sei. Der Herr Bundesfinanzminister hat inzwischen zu erkennen gegeben, daß er mit der klaren **Zweckbindung der Abgabe Notopfer Berlin zugunsten Berlins** einverstanden sei. Wir begrüßen diese Stellungnahme und treten um so mehr für die Erhaltung der **Abgabe Notopfer Berlin** ein und lehnen den Umbau dieser Abgabe in die Körperschaftsteuer ab.

Von LAUTZ (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf für das Saarland die folgende Erklärung abgeben.

In dem vorliegenden Entwurf zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 hat die Bundesregierung den Betrag der allgemeinen **Finanzhilfe an das Saarland** in Höhe von 65 Millionen DM nicht, wie vom Saarland erwartet, als Zuschuß, sondern als Darlehen veranschlagt. Das Darlehen soll speziell für die Umschuldung einer Verbindlichkeit des Saarlandes aus der Stundung fälliger Beträge des Postüberweisungsverkehrs zwischen dem Saarland und Frankreich aus der Zeit vor der politischen Rückgliederung des Saarlandes bewilligt werden.

(C)

Die Notwendigkeit zur Aufbringung von Mitteln zur Abdeckung der Rechnungsfehlbeträge des Saarlandes aus der Zeit vor der politischen Rückgliederung, die besondere Struktur des saarländischen Haushalts als Folge einer über 10jährigen eigenständigen Entwicklung, die ohne politische Konsequenzen nicht von heute auf morgen gewandelt werden kann, das ständige Anwachsen der fortdauernden Ausgaben infolge des starken Absinkens der Kaufkraft des französischen Franken, das allein nach Aufstellung des saarländischen Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1958 eine zusätzliche Belastung an sozialen und personellen Ausgaben für dieses Rechnungsjahr in Höhe von 6 Milliarden Franken mit sich brachte, die dringend notwendige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Wirtschaft durch staatliche Förderungsmaßnahmen, die angesichts der bevorstehenden wirtschaftlichen Rückgliederung heute schon einsetzen müssen, — all dies hat die Haushaltslage des Saarlandes auf das **(D)** äußerste angespannt.

Die Regierung des Saarlandes bittet deshalb, die **schwierige finanzielle Situation des saarländischen Haushalts** zu würdigen. Sie vertraut auf das Verständnis der Bundesregierung in der Unterstützung der Bestrebungen der saarländischen Regierung, die wirtschaftliche Eingliederung des Saarlandes ohne politische Erschütterungen zu erreichen. In diesem Sinne bittet sie die Bundesregierung, nachträglich dafür eintreten zu wollen, daß der Betrag der allgemeinen Finanzhilfe des Bundes an das Saarland für das Rechnungsjahr 1958 in Form eines Zuschusses gewährt wird.

Präsident **BRANDT**: Wir haben die Erklärungen Berlins und des Saarlandes gehört.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich in der Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Vertreters der Bundesregierung verhältnismäßig kurz fassen. Mein Bericht, den ich Ihnen vorhin zu erstatten die Ehre hatte, enthält in wesentlichen Punkten in einer gewissen Vorausahnung dessen, was Herr Staatssekretär Hartmann heute hier ausführen würde, schon eine **Antwort auf die Argumente der Bundesregierung**. Ich halte es aber doch für notwendig, an die Darlegungen des Herrn Vertreters der Bundesregierung einige Bemerkungen anzuknüpfen.

(A) Herr Staatssekretär Hartmann hat die Frage aufgeworfen, warum die Länder gerade auf die Zahl 650 Millionen gekommen seien. Ich möchte auf Einzelheiten nicht eingehen. In einer Besprechung, die in der vergangenen Woche zwischen einigen Länderfinanzministern und den leitenden Beamten des Bundesfinanzministeriums geführt wurde, haben wir — vor allem mein Kollege Dr. Conrad von Hessen — dies eingehend erläutert. In diesem Betrag von 650 Millionen DM liegt das Bestreben, maßvoll das Länderinteresse zu vertreten; in diesem Betrag kommt das Bemühen zum Ausdruck, ein gewisses Minimum zu erreichen, gerade auch im Hinblick darauf, daß ja der Herr Bundesfinanzminister in der Rede, die er vor etwa zwei Wochen vor dem Bundestag gehalten hat, von übertriebenen Forderungen der Länder sprach. Sie können also, meine Herren von der Bundesregierung, aus diesem Vorschlag entnehmen, daß wir den guten Willen haben, uns mit Ihnen auf einen auch für den Bundeshaushalt erträglichen Betrag zu einigen.

Herr Staatssekretär Hartmann hat die Frage aufgeworfen, warum man gerade Kasernenbauten in den außerordentlichen Haushalt verlegen wolle. Meine Herren, wir wissen aus der Vergangenheit — ich will einmal die Verhältnisse vor dem ersten Weltkrieg aufgreifen —, daß die Aufrüstung noch zu jeder Zeit durch außerordentliche finanzielle Maßnahmen finanziert worden ist, die mit den konservativen Grundsätzen der Finanzwissenschaft und Finanzpolitik nicht immer in allen Teilen zu vereinbaren waren. Ich erinnere nur an den Wehrbeitrag vor dem ersten Weltkrieg, der — ich habe das damals als junger Mensch miterlebt — die innerpolitischen Verhältnisse des ehemaligen Deutschen Reiches in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg sehr beschäftigt hat.

Diese Verlagerung ist aber nach meinem Dafürhalten auch wirtschaftlich in einem gewissen Umfange zu verantworten. Nehmen wir einmal an, unser aller Wunsch, eine Abrüstung zu erreichen, würde in Erfüllung gehen. Ich bin überzeugt, daß wir dann mit den neugebauten Kasernen sehr wohl wirtschaftliche Aufgaben lösen können, daß wir — das beweist die Erfahrung der Zeit nach 1945 — diese Kasernen sehr wohl einer wirtschaftlichen Verwertung zuführen können.

Wenn wir von dem Gedanken ausgegangen wären, daß man derartige Bauten nicht in dem außerordentlichen Haushaltsplan etatisieren dürfte, dann hätten viele Länder in den letzten Jahren wichtige Bauten für Universitäten, Technische Hochschulen usw. gar nicht durchführen können. Sie sind durchweg über den außerordentlichen Haushaltsplan finanziert worden, obwohl es sich hier um Bauvorhaben handelt, die nicht als unmittelbar wirtschaftlich und ertragreich bezeichnet werden können.

Der Herr Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums hat die Meinungsäußerung des Zentralbankrates in die Debatte geworfen. Sie ist uns

erst heute hier bekanntgeworden. Ich darf sagen, (C) daß nach den Darlegungen, die ich in meinem Bericht gemacht habe, von einer Überforderung des Kapitalmarktes nicht die Rede sein kann, weil es für den Bund durchaus möglich ist — ich möchte das noch einmal hervorheben —, in Etappen seine Anleihebedürfnisse zu befriedigen, genau so, wie wir es in den Ländern gemacht haben. In diesem Saale ist kein Land vertreten, das nicht in den letzten Jahren trotz erheblich höherer Anleiheermächtigungen genötigt gewesen wäre, mit Beträgen von 20 oder 50 Millionen in Abständen von sechs, acht oder zehn Monaten an den Kapitalmarkt heranzutreten. Wir mußten eben in der Zwischenzeit eine Zwischenfinanzierung finden. Was den Ländern auf diesem Gebiet in den letzten Jahren möglich war, nachdem sie in dieser Weise auf den Kapitalmarkt abgedrängt waren, das wird dem finanzstärkeren Bund noch eher möglich sein.

Es hieß dann, die Anleiheprojekte der Länder würden dann nur noch schwer durchführbar sein. Meine Herren, diese Anleiheprojekte würden in dem Augenblick wesentlich herabgesetzt werden können, wo wir eine ausreichende Finanzausstattung durch eine durchgreifende Neuregelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern erreichen könnten.

Dann ein Wort zur Finanzlage der Länder! Herr Staatssekretär Hartmann hat sich sehr vorsichtig dahin geäußert, bei einzelnen Ländern sei im Augenblick eine gewisse Beengung festzustellen. Ich glaube, es ist mehr als eine gewisse Beengung, (D) es ist eine echte Notlage, die wir allenthalben beobachten können. Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg konnten trotz sparsamster Wirtschaft und Zurückweisung vieler Ausgabeanforderungen ihren Haushaltsplan für 1958 nur mit einem Fehlbetrag verabschieden. Länder, die einen ausgeglichenen Haushaltsplan verabschiedet haben, konnten dies nur bewerkstelligen, indem sie sehr bedeutsame und sachlich gerechtfertigte Forderungen zurückgestellt haben. Ich glaube also, daß auf die Dauer mehr als nur eine vorübergehende Beengung vorliegt.

In den Aufzeichnungen, die das Bundesfinanzministerium den Länderfinanzministern in Erwiderung auf ihre bekannte Denkschrift freundlicherweise übermittelt hat, wird auch die These vertreten und zahlenmäßig zu begründen versucht, daß in den künftigen Jahren die Länder vor eine bessere Situation als der Bund gestellt sein würden. Ich kann mir diese These nicht recht erklären. So, wie die Dinge bei den Ländern aussehen, wird, wenn wir nicht zu einer besseren Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern kommen, auch in den Jahren 1960, 1961 und 1962 keine günstigere Situation für die Länder gegeben sein, als es für 1958 der Fall ist.

Noch ein Wort zum horizontalen Finanzausgleich! Ich darf in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Finanzausschusses des Bundesrates

(A) die Erklärung wiederholen, die ich bei der in den vergangenen Wochen mit den leitenden Beamten des Bundesfinanzministeriums geführten Besprechung abgegeben habe, daß wir uns mit allem Ernst um eine Verbesserung des horizontalen Finanzausgleichs bemühen werden. Ich muß aber ebenso nachdrücklich hier betonen, daß wir nicht damit einig gehen, daß die Bemühungen um eine Verbesserung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern von der Prämisse eines wesentlich veränderten horizontalen Finanzausgleichs und seiner baldigen Verabschiedung abhängig seien. Ich bin der Meinung, daß beides parallel laufen muß, weil selbst ein noch so günstig gestalteter horizontaler Finanzausgleich auch für leistungsschwache Länder, wie Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bayern oder Schleswig-Holstein, nicht die Erleichterung bringt, die sie eigentlich nötig haben. Diese Erleichterung kann nur durch eine Reform des vertikalen Finanzausgleichs erfolgen.

Es ist mir neu — und es muß hier besonders festgehalten werden —, daß der Bund sich nicht nur in die gesetzgeberische Behandlung des horizontalen Finanzausgleichs einschalten, sondern auch materiell in einer gewissen Weise dazu beitragen will. Das ist ein Novum, von dem wir in den bisherigen Besprechungen noch nichts gehört haben. Das gibt natürlich den Verhandlungen einen neuen Aspekt, auf den ich im einzelnen im jetzigen Zeitpunkt nicht eingehen möchte.

(B) Es wurde herausgestellt, daß, wenn man den Anträgen des Finanzausschusses folge, eine bestimmtes leistungsfähiges Land — der Name wurde, wohl höflichkeitshalber, nicht genau genannt, aber wir können ihn uns alle denken — besonders begünstigt werde. Ich glaube, daß diese Beschlüsse, wenn sie Gesetz würden, geeignet wären, diesem leistungsfähigen Land — und auch anderen Ländern — das Entgegenkommen in der Frage des horizontalen Finanzausgleichs wesentlich zu erleichtern. Nach meinen Berechnungen hätte beispielsweise die Übernahme der gesamten Bergmannsprämie auf den Bund zur Folge, daß der horizontale Finanzausgleich intensiviert würde. Bayern würde 14,7 Millionen, Niedersachsen 14,2 Millionen, Rheinland-Pfalz 7 Millionen, Schleswig-Holstein 5 Millionen mehr über den horizontalen Finanzausgleich erhalten.

Meine sehr geehrten Herren! Daß Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder bestehen, steht fest, darüber brauchen wir nicht zu streiten. Sosehr ich aus meiner Verpflichtung, mein Amt als Vorsitzender des Finanzausschusses objektiv zu führen, gehalten bin, die Interessen der leistungsschwachen Länder zu wahren und ihnen gerecht zu werden, darf ich doch auch ein Wort für die sogenannten leistungsstarken Länder hier sagen. Ihre Leistungsfähigkeit beruht auf einer hochintensivierten industriellen Entwicklung. Diese industrielle Entwicklung bringt aber in einem großen Ausmaße Verwaltungsausgaben

mit sich. Wenn diese nicht geleistet werden können, wird die Entwicklung gehemmt. Das bedeutet, daß man — um ein sehr volkstümliches Bild zu wählen — eine Kuh, die man melken will, schlecht füttert. (C)

Dr. ZINN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Behandlung des Haushaltsvoranschlags des Bundes für 1958 ist, glaube ich, Anlaß, wiederum mit Nachdruck zu betonen, daß die gegenwärtige Finanzverfassung, die Verteilung des Steueraufkommens, aber auch die Aufbringung der Mittel für gewisse Kriegsfolgelasten weder gerecht sind noch den Aufgaben entsprechen, die neben dem Bund die Länder und Gemeinden zu erfüllen haben. Der Herr Bundesfinanzminister hat in Berlin bei der Behandlung der Steuervorlagen betont, daß ihm an der Beachtung des Grundsatzes der **Einheit der öffentlichen Finanzen** liege. Wir haben diese Erklärung mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Ich hoffe dabei nur, daß diese Einheit der öffentlichen Finanzen nicht auf die Einheit der Finanzen der Länder und Gemeinden beschränkt bleibt und der Bund sich selber von einer solchen Einheit ausschließt. Es ist ein Grundsatz, der eigentlich nicht ausdrücklich in der Verfassung festgelegt zu sein brauchte, wie das 1955, wenn ich nicht irre, geschehen ist, sondern der schlechthin in einem Bundesstaat beachtet werden müßte. So, wie die Länder auf die unumgänglichen Aufgaben des Bundes Rücksicht nehmen müssen und das auch bei der Behandlung des diesjährigen Haushaltsvoranschlags des Bundes zum Ausdruck gebracht haben, ist der Bund verpflichtet, auch seinerseits im Rahmen aller ihm gegebenen Möglichkeiten dazu beizutragen, daß die Länder und die Gemeinden ihre verfassungsrechtlichen Aufgaben — sowohl nach dem Grundgesetz als auch nach ihren Länderverfassungen — zu erfüllen in der Lage sind. (D)

Leider ist dieser Grundsatz in der Vergangenheit keineswegs immer beobachtet worden. Ich darf nur darauf hinweisen, daß bei Etatverhandlungen früherer Jahre der damalige Herr Bundesfinanzminister glaubte — wenn auch nach meiner Auffassung zu Unrecht —, den Ländern vorwerfen zu sollen, wenn sie auf ihre finanzielle Notlage oder ihre finanziellen Schwierigkeiten hinwiesen, daß sie nach seiner Auffassung zu viele Investitionen, auch werbende Investitionen mit Steuermitteln bestritten statt mit Mitteln, die durch einen außerordentlichen Haushalt aufzubringen seien. Der Bund will diesen Einwand, wie wir heute von Herrn Staatssekretär Hartmann gehört haben, nicht gegen sich gelten lassen. Er bezeichnet es als erfreulich, daß es dem Herrn Amtsvorgänger des gegenwärtigen Bundesfinanzministers gelungen sei, auch Investitionen verschiedener Art, die ihrer Natur nach eigentlich in den außerordentlichen Haushalt gehören, mit Steuermitteln zu decken. Wenn das möglich gewesen ist, dann doch nur deshalb, weil der Anteil des Bundes am Steueraufkommen über das an sich vertretbare Maß hinaus-

(A) gegangen ist, wenn man in Erwägung zieht, daß neben dem Bund ja auch die Länder noch recht dringende Aufgaben zu erfüllen haben. Vielleicht ist es auch darauf zurückzuführen, daß man von einer an sich möglichen Steuerreform, einer Steuerermäßigung abgesehen hat.

Herr Bundesfinanzminister Etzel hat in den Besprechungen, die stattgefunden haben, die gleiche deutliche, wenn auch zurückhaltende Kritik auch an der bisherigen Finanzpolitik des Bundes laut werden lassen. Er hat darauf hingewiesen, daß das Bundesfinanzministerium nunmehr mit drei Hypotheken zu rechnen habe. Einmal mit laufenden jährlichen Mehrausgaben von 5,9 Milliarden, die angesichts des Vorhandenseins des Juliusturms von dem letzten Bundestag bewilligt worden seien, für die aber nur einmal — eben aus dem Juliusturm — eine Deckung vorhanden gewesen sei und die nunmehr laufend den Bund belasteten. Nun, man kann ja diesen Fehler der Finanzpolitik des Bundes nicht auf dem Rücken der Länder und Gemeinden austragen. Der Herr Bundesfinanzminister hat weiter darauf hingewiesen, daß die Bundesressorts in diesem Jahre beachtliche Mehranforderungen geltend gemacht hätten, daß es ihm aber immerhin gelungen sei, die ursprünglichen Mehranforderungen von, wenn ich nicht irre, 6,4 Milliarden auf 1,8 Milliarden herabzudrücken, und schließlich, daß sowohl die zu erwartende oder bereits in Gang befindliche Geltendmachung von Stationierungskosten für die verbündeten Truppen in Deutschland als auch die

(B) Kosten für die Aufwendungen der Bundeswehr den Bundeshaushalt im besonderen Maße belasteten.

Es ist zuzugeben, daß sich der Bund mit diesen Belastungen auseinandersetzen, mit ihnen rechnen und irgendeinen Weg finden muß, die Finanzierung zu ermöglichen. Ich glaube aber, das geht nicht in der Weise, daß man sich zunächst auf den Standpunkt stellt: wir müssen diese Ausgaben machen, und die Länder müssen sich damit abfinden, auch mit der gegenwärtigen Verteilung des Steueraufkommens, mit der gegenwärtigen Finanzverfassung und mit der gegenwärtigen Regelung der Aufbringung der Mittel für gewisse Kriegsfolgelasten. Es ist ja nicht so, daß die Länder bisher in der Lage gewesen wären, ihre Aufgaben in dem an sich erforderlichen Umfange zu erfüllen, und neuerdings erst in einen gewissen Notstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gekommen wären, sondern die Länder waren schon seit Jahren dazu nicht mehr in der Lage.

Es ist für mein Empfinden ein beinahe grotesker Zustand, daß man in Deutschland in den fünf Jahren von 1956 bis 1961 zwar eine moderne Bundeswehr aufbaut, daß aber der Wiederaufbau im übrigen bestenfalls erst zur Hälfte verwirklicht worden ist und daß man, wenn die finanzielle Situation der Länder keine Besserung erfährt, noch Jahre, mindestens ein Jahrzehnt brauchen wird, um die Auf-

gaben auf kulturpolitischem Gebiet, auf dem Gebiet des Straßenbaus usw. zu erfüllen. (C)

Nach Berechnungen, die angestellt worden sind, fehlen in der Bundesrepublik allein an Schulklassen 20 000 oder gar 36 000 Klasseneinheiten, je nachdem, ob man das neunte Schuljahr mit einbezieht oder nicht, — eine Aufgabe, die die Länder bei ihrer gegenwärtigen finanziellen Situation nicht oder nur in langen Jahren erfüllen können. Auch der Wiederaufbau unserer Hochschulen — sehen Sie sich bitte die Trümmerhaufen in den Universitätsstädten und den Städten, die Technische Hochschulen haben, an! — braucht noch Jahre, wenn das gegenwärtige finanzielle Verhältnis zwischen Bund und Ländern nicht besser geregelt wird.

Der Herr Bundesfinanzminister hat selbst zugegeben, daß nach seinen Berechnungen zum mindesten im Jahre 1958 für die Länder ein sehr entscheidender Engpaß besteht, daß die freie Verfügungs- oder Manövriermasse der gesamten deutschen Bundesländer im Jahre 1958 nur 1,5 Milliarden betragen wird. Wir haben diese Berechnung selbst noch nicht nachprüfen können. Er bezeichnet das als völlig ungenügend. Wenn das aber schon nach seinen eigenen Berechnungen so ist, kann man das doch durch eine Änderung des horizontalen Finanzausgleichs nicht korrigieren. Denn dann kommt es ja nicht darauf an, wie die Verhältnisse der Länder untereinander geregelt werden, sondern dann ist von entscheidender Bedeutung die Frage, wie die gesamte Manövriermasse der Länder in Höhe von 1,5 Milliarden verbessert werden kann. Das geht eben nur dadurch, daß der Bund entweder den Ländern eine Entlastung bei der Aufbringung der Mittel für die Kriegsfolgelasten gewährt oder aber eine andere Verteilung des Steueraufkommens in Aussicht nimmt. (D)

Der Bund kann im Jahre 1958 für die Bundeswehr 30,5 Milliarden aufwenden. Das sind nicht alles Mittel, die aus dem Haushalt 1958 stammen. Es sind in einer Höhe von 5,5 Milliarden Ausgabe-reste aus vergangenen Haushaltsjahren, es sind Bindungsermächtigungen in Höhe von 15 Milliarden, die gewährt worden sind, und es sind die im Haushaltsplan für die Bundeswehr vorgesehenen 10 Milliarden. Dieser Betrag steht dem Bundesverteidigungsministerium für 1958 zur Verfügung; ob es ihn ausgibt, ist eine andere Frage. Ich erwähne diesen Betrag nur, weil er deutlich macht, wie gering im Grunde die Mehrbelastung des Bundes ist, die durch die Forderung der Länder, 650 Millionen zu übernehmen, entsteht.

Die Länder wollen nicht schlechthin mehr Geld haben, wie es gelegentlich dargestellt wird, sondern wir Länder legen im Interesse des Bundes oder — besser gesagt — im Interesse unseres Volkes Wert darauf, daß uns die Erfüllung unserer verfassungsrechtlichen Aufgaben möglich gemacht wird. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist gefährdet, und deshalb sagen wir mit Recht, daß sich die Länder in einem Notstand befinden.

(A) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, mir nur einige kurze Bemerkungen zu den Ausführungen der beiden Herren Vorredner zu gestatten.

Herr Minister Frank hat den Wehrbeitrag von 1913 zitiert, der sicher all denen, die heute an die 60 Jahre alt sind, noch in lebhafter Erinnerung ist. Nun war das finanzpolitisch und finanzwissenschaftlich genau das Gegenteil dessen, was heute der Finanzausschuß empfiehlt. Denn der Wehrbeitrag war eine Steuer, und die Deckung von zusätzlichen Militärausgaben durch eine Steuer, von einmaligen Militärausgaben durch eine einmalige Steuer — damals wurde auch die Besitzsteuer eingeführt — ist eine völlig normale und seriöse Finanzoperation. Ich gehe sicher zu weit, wenn ich vermute, daß Herr Minister Frank mit der Erwähnung des Wehrbeitrages einen aktuellen Beitrag zur Lösung der Finanzierung der Verteidigungsausgaben geben wollte; ich glaube, so weit darf ich seine Bemerkung nicht verstehen. Aber immenhin, eine Sondersteuer, eine einmalige Steuer für einmalige Ausgaben ist damals finanzpolitisch in Ordnung gewesen.

Herr Ministerpräsident Zinn hat soeben bemerkt, ich hätte gesagt, es sei erfreulich gewesen, daß Herr Bundesfinanzminister Schäffer vier Jahre lang den außerordentlichen Haushalt aus Steuereinnahmen habe decken können. Ich glaube, hier liegt ein Irrtum vor. Diese Bemerkung hat Herr (B) Minister Frank gemacht, und ich habe sie nur aufgenommen und hinzugefügt: wenn das erfreulich war, so sind diese erfreulichen Zeiten heute vorbei.

Dann hat Herr Ministerpräsident Zinn von den „Fehlern der bisherigen Finanzpolitik“ gesprochen und gesagt, sie dürften nicht auf dem Rücken der Länder und Gemeinden ausgetragen werden. Sicher darf das nicht der Fall sein. Aber ob es nun Fehler waren oder nicht — es sind jedenfalls harte Tatsachen gewesen. Der Bundestag hat den Haushalt 1957 mit dem ungewöhnlichen Einsatz einmaliger Kassenmittel für laufende Dauerausgaben beschlossen, und ein Einspruch des Bundesrates gegen den Haushalt 1957 ist mir nicht bekannt geworden.

Herr Ministerpräsident Zinn sagte weiter, der Bund könne für Verteidigungszwecke, ich glaube, über 30 Milliarden ausgeben. Theoretisch ja; praktisch kann er nur die 10 Milliarden ausgeben, die im Haushalt stehen, denn er hat keine Mittel, um mehr als die 10 Milliarden auszugeben. Die Bewilligungen, die vorhanden sind, können also im Haushalt 1958 — und mir liegt daran, das hier ausdrücklich zu betonen — vom Bundesverteidigungsminister nur mit einem Höchstbetrage von 10 Milliarden in Anspruch genommen werden. Ich glaube, daß gerade dieser Haushaltsplan — darüber wird ja Herr Minister Etzel Mitte April bei der ersten Lesung im Bundestag noch das Nähere sagen — deutlich den Willen und die Entschlossenheit der Bundesregierung zeigt, daß auf dem

sozialen Gebiet und den übrigen wichtigen Gebieten, von denen ich schon die Landwirtschaft, den Verkehr und manche andere erwähnt habe, nichts ungetan bleiben soll, was auch nur mit einiger Möglichkeit getan werden kann. Auch deshalb die Limitierung der Verteidigungsausgaben auf 10 Milliarden!

Was die Einheit der öffentlichen Finanzen betrifft, so war ich bisher nach einem Blick in das Grundgesetz der Ansicht, daß der Art. 109 eigentlich eine absolut getrennte Finanzgebarung von Bund und Ländern vorsieht. Ich hatte selbst nicht die Ehre, Mitglied des Parlamentarischen Rates zu sein; aber ich habe immerhin ein wenig das Gefühl gehabt, daß die Väter des Art. 109 nicht immer gleichzeitig den Art. 106 im Auge gehabt haben. In Art. 106 befindet sich ja die bekannte Verzahnung der Finanzmassen, und man kann, wie auch die Erfahrung in den letzten zehn Jahren gelehrt hat, wirklich nicht von einer absoluten Trennung der beiden Finanzmassen sprechen, wenn man den Art. 106, sei es in der ursprünglichen, sei es in der 1955 und 1956 geänderten Fassung, ins Auge faßt.

Wie dem auch sein mag — ich sehe hier heute aber eine sehr erfreuliche Übereinstimmung. Herr Ministerpräsident Zinn hat die Einheit der öffentlichen Finanzen aus dem Gesichtspunkt der Gesamtverantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden für unser Volk betont, und Herr Minister Etzel hat ja am 13. März in seiner Bundestagsrede ausgeführt — ich darf das noch einmal unterstreichen —, daß wir nicht eine isolierte Politik nur zugunsten der Bundest Finanzen machen wollen. Daher (D) auch das Angebot, das ich heute hier wiederholen durfte, die Gesamtfragen der Finanzverfassung, die 1955 grundgesetzlich geregelt worden sind, zur Debatte zu stellen. Wir versteifen uns nicht auf den Rechtszustand vom Dezember 1955. Daher habe ich auch heute in meinen Ausführungen die Rechtslage, wie sie sich nach dem Grundgesetz darstellt, nicht weiter erwähnt. Wir sind zu einem umfassenden Gespräch über diese Dinge bereit — ich wiederhole: unter Einbeziehung der Fragen einer kommunalen Finanzreform. Wir sind aber auch bereit zu einem engeren Gespräch, wie es die Herren Länderfinanzminister gewünscht haben, über die vordringlichen Fragen für die Haushalte 1958 und 1959.

Was den horizontalen Finanzausgleich angeht, werden die Beratungen ja schon aus zeitlichen Gründen parallel mit den anderen Beratungen laufen müssen. Das ist auch die Ursache dafür, daß das Bundesfinanzministerium seit Monaten darauf gedrängt hat, daß über den Gesetzentwurf eine Verständigung herbeigeführt wird. Denn wenn er erst nach Ostern vom Bundeskabinett verabschiedet wird — und eine frühere Verabschiedung wird nicht möglich sein —, geht er zunächst durch den Bundesrat und wird ohnedies erst ziemlich spät den Bundestag erreichen. Ich glaube, Herr Minister Frank, wir sind da der gleichen Ansicht. Der Gesetzentwurf über den horizontalen Finanzausgleich sollte so bald wie möglich vorwärtsge-

- (A) bracht werden, damit er parallel mit dem Bundeshaushalt und mit den Steuervorlagen erörtert werden kann.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe mich nur deshalb zum Wort gemeldet, weil ich den Eindruck habe, daß das Bundesfinanzministerium etwa nach dem Grundsatz „divide et impera“ die Aufmerksamkeit von dem vertikalen Finanzausgleich ablenken will und sie deshalb auf den horizontalen Finanzausgleich hinlenkt. Bei dem horizontalen Finanzausgleich wird immer von den „reichen“ Ländern gesprochen, und wenn davon gesprochen wird, sehe ich immer die freundlichen Blicke der Kollegen auf mich gerichtet, als wenn das Land Nordrhein-Westfalen ein besonders reiches Land wäre.

(Heiterkeit. — Kaisen: Na, na!)

Deswegen muß ich folgendes sagen, Herr Bürgermeister Kaisen: Wir sind, glaube ich, das am meisten zerstörte Land. Wir sind außerdem das Land, das am meisten mit dem Zuzug der Flüchtlinge usw. belastet worden ist. Deswegen sind die Wohnraumnot und die Schulraumnot in unserem Lande größer als in jedem anderen Land, und wir können viele Aufgaben, die die sogenannten finanzschwachen Länder schon erledigt haben, wegen des Fehlens von Mitteln nicht oder nur langsamer erledigen — beispielsweise die Schulgeldfreiheit.

- Außerdem ist es wohl nach unser aller Auffassung mit der Zeit des Wirtschaftswunders vorbei; wenn das Wirtschaftswunder aufhört, dann ist gerade unser Land besonders krisenempfindlich. Wir stehen jetzt vor der Möglichkeit eines großen Arbeitskampfes, durch den gerade unser Land belastet würde. Ich gestatte mir, Sie darauf hinzuweisen, daß wir die ernstesten finanziellen Sorgen haben. Wir haben es hier ja nicht mit dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern mit dem Haushalt des Bundes zu tun; aber auf diese Gesichtspunkte möchte ich Sie doch aufmerksam machen.
- (B)

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache liegen nicht vor.

Wir kommen zu den Abstimmungen. Wir gehen aus von der Drucks. 73/1/58 mit den Empfehlungen der Ausschüsse. Hinzu kommen die Anträge auf den Drucksachen 73/2/58, 73/3/58, 73/4/58 und 73/5/58, die jeweils bei dem Punkt eingefügt werden, zu dem sie gehören.

Wir haben zunächst abzustimmen über A — Haushaltsgesetz 1958 — mit den Ziffern 1, 2 und 3. Dazu gehören auf Seite 31 der Drucks. 73/1/58 unter C — Bemerkungen zu den Einzelplänen — VIII Ziff. 3, auf Seite 37 XIII und auf den Seiten 38 und 39 XV Ziffern 2 a) und 3. Wer in der Gesamtabstimmung den soeben aufgerufenen Ziffern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über B — (C) Allgemeine Bemerkungen — auf den Seiten 4 bis 6 der Drucks. 73/1/58 mit den Ziffern 1, 2, 3 und 4. Wer diesen Ziffern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr stimmen wir ab über C — Bemerkungen zu den Einzelplänen — auf den Seiten 6 ff. der Drucks. 73/1/58.

Einzelplan 05! Wer stimmt zu? — Angenommen!

(Apel: Herr Präsident! Kann man nicht nach den römischen Ziffern vorgehen statt nach den Einzelplänen, weil die Abstimmungshilfe so aufgebaut ist?)

Über I — Einzelplan 05 — hatten wir bereits abgestimmt.

Es folgt die Abstimmung über II — Einzelplan 06 — mit den Ziffern 1, 2 Buchst. a), Doppelbuchst. aa), bb) und cc).

(Engelhard: Getrennt abstimmen!)

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a) mit den Doppelbuchstaben aa), bb) und cc)!

(Engelhard: Ich bitte, über cc) getrennt abstimmen zu lassen!)

— Wir stimmen also zunächst ab über die Doppelbuchst. aa) und bb). — Das ist die Mehrheit.

Doppelbuchst. cc)! — Mit Mehrheit angenommen!

Dann kommen wir in Ziff. 2 zu den Buchst. b), c), d) und e). Bei e) muß ein Schreibfehler berichtigt werden. Statt „200 000“ muß es richtig heißen „2 100 000“. Es folgen die Buchst. f), g) und h) sowie die Ziff. 3, 4. und 5. Können wir hierüber gemeinschaftlich abstimmen? — Kein Widerspruch! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(D)

Dann kommen wir zur Abstimmung über III — Einzelplan 08 — auf Seite 14. — Mit Mehrheit angenommen!

Es folgt IV — Einzelplan 09 — mit den Ziffern 1 und 2. Wer stimmt zu?

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

Wer stimmt Ziff. 1 zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Ziff. 2 zu? — Ebenfalls die Mehrheit.

Es folgt V — Einzelplan 10 — auf den Seiten 15 ff. Hierzu möchte das Land Schleswig-Holstein eine Erklärung abgeben.

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Im Einzelplan 10 sind im Kap. 1002, Tit. 952 b als Förderungsbeihilfe für die Kutter-, Küsten- und Loggerfischerei 750 000 DM in Ansatz gebracht. Dieser Ansatz soll dazu dienen, die Preise für Dieselkraftstoff auf dem Stand vom 31. März 1956, d. h. auf dem Preisniveau vor der Suezkrise, zu halten.

(A) Im Haushaltsplan 1957 war ein Betrag von 2,5 Mio DM für diesen Zweck ausgeworfen worden, der auch im wesentlichen verbraucht werden wird. Inzwischen sind die Dieselmotorkraftstoffpreise so weit gefallen, daß zur Zeit ein Förderungsbetrag von 3,29 DM je 100 kg erforderlich ist. Die Regierungsvorlage sieht jedoch nur einen Satz von 2,— DM für das Haushaltsjahr 1958/59 vor. Nach der gegenwärtigen Marktlage und der zu erwartenden Preisentwicklung ist jedoch mit keinen wesentlichen weiteren Preissenkungen mehr zu rechnen. Daher wäre bei dem gegenwärtigen Ansatz eine Kürzung des Förderbetrages und somit eine Verteuerung des Kraftstoffes für die Kutter-, Küsten- und Loggerfischerei unvermeidlich.

Gerade diese Zweige der deutschen Seefischerei befinden sich jedoch zur Zeit in einem schwierigen Prozeß der Rationalisierung und Modernisierung. Die hier vorherrschenden Kleinbetriebe, unter denen sich zudem zu einem wesentlichen Teil heimatsvertriebene Fischer befinden, können diese Umstellungen aus eigener Kraft nur durchführen, wenn sie von unververtretbaren Belastungen freigehalten werden. Daher erkennt auch die Bundesregierung für diese Übergangszeit eine Förderungsbeihilfe grundsätzlich als notwendig an.

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hält es angesichts dieser Lage für dringend erforderlich, daß weiterhin ein voller Ausgleich der Dieselmotorkraftstoffverteuerung erfolgt. Sie vertritt daher den Standpunkt, daß es unbedingt notwendig ist, diese Frage in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages eingehend und verständnisvoll zu prüfen mit dem Ziele, den Haushaltsansatz der Regierungsvorlage entsprechend den Erfordernissen heraufzusetzen.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über V — Einzelplan 10 — mit Buchst. a), ferner mit Buchst. b) Doppelbuchst. aa) und bb). Wer den genannten Buchstaben zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Buchst. c) Doppelbuchstabe aa)! — Das ist die Mehrheit.

Buchst. c) Doppelbuchst. bb)! — Angenommen!

Buchst. d) Doppelbuchst. aa) und bb)! — Angenommen!

Buchst. e)! — Angenommen!

Buchst. f)! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Buchst. g)! — Mehrheit!

Buchst. h)! — Mehrheit!

Buchst. i)! — Mehrheit! In den Bemerkungen des Finanzausschusses zu Tit. 620 fehlt am Schluß der Satz „Hiergegen bestehen Bedenken.“ Die Bemerkungen sind entsprechend zu ergänzen.

Buchst. j)! — Mehrheit!

Buchst. k) mit den Doppelbuchst. aa) und bb)! (C) — Mehrheit!

Zu VI — Einzelplan 11 — liegt auf Drucks. 73/4/58 der Antrag des Landes Bayern vor. Wünscht sich Bayern dazu zu äußern?

(Zuruf: Nein!)

— Dann kommen wir zur Abstimmung über die Drucks. 73/4/58. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich eine besondere Abstimmung über VI der Drucks. 73/1/58.

Es folgt VII — Einzelplan 12 — auf den Seiten 22 ff. Wird getrennte Abstimmung über die einzelnen Ziffern gewünscht? —

(Zuruf: Über a) und b) getrennt!)

Wir stimmen ab über Ziff. 1 Buchst. a). Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Buchst. b)! — Abgelehnt!

Buchst. c)! — Mehrheit!

Buchst. d)! — Mehrheit!

Buchst. e)! — Mehrheit!

Jetzt kommt Ziff. 2 Buchst. a)

ENGELHARD (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, für das Land Hamburg folgende Erklärung abgeben zu dürfen.

Bereits in seiner 167. Sitzung am 30. November 1956 hatte der Bundesrat beschlossen, der Bundesregierung zu empfehlen, eine neue Haushaltsstelle mit der Zweckbestimmung „Vorarbeiten für einen vollschiffigen Anschluß Hamburgs an das deutsche Binnenwasserstraßennetz“ in den Entwurf des Bundeshaushalts 1957 einzufügen. Gleichwohl hat sich der Bund trotz nunmehr sechsjähriger Bemühungen der hamburgischen Stellen noch nicht zu denjenigen Vorarbeiten entschließen können, die für eine Klärung der Frage notwendig sind, auf welchem Wege Hamburg am zweckmäßigsten an das Binnenwasserstraßennetz angeschlossen werden soll. (D)

Es besteht Übereinstimmung zwischen Hamburg und dem Bundesverkehrsministerium darüber, daß eine Klärung der schwierigen wasserbaulichen, wasserwirtschaftlichen und finanziellen Probleme nur vom Bund und nur dann durchgeführt werden kann, wenn sich eine besondere Stelle ausschließlich mit diesen Problemen befaßt. Das Bundesverkehrsministerium hat daher vorgeschlagen, bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg ein besonderes Vorarbeitenamt einzurichten.

Um die Aufnahme der Vorarbeiten durch den Bund nicht an der haushaltsmäßigen Bereitstellung von Mitteln scheitern zu lassen, hat das Bundesverkehrsministerium vorgeschlagen, daß Hamburg die Finanzierung des Vorarbeitenamtes selbst übernimmt. Hamburg ist dazu bereit. Da jedoch über die haushaltsmäßige Behandlung bei den Bundesministerien noch keine endgültige Klarheit

(A) besteht, sieht Hamburg davon ab, heute einen entsprechenden Antrag zum Bundeshaushaltsplan zu stellen. Ich lege aber Wert darauf, zu betonen, daß Hamburg zu gegebener Zeit sachdienliche Anträge stellen wird.

Präsident **BRANDT**: Wir haben die Erklärung des Senats von Hamburg gehört.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 2 Buchst. a). Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. b)! — Die Mehrheit!

Jetzt müssen wir Ziff. 2 Buchst. f) vorziehen. — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 2 Buchst. c) bis e)! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Dann kommen wir zu VIII — Einzelplan 14 — auf den Seiten 30 und 31.

Wir stimmen ab über Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucks. 73/2/58.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Personalhaushalt der Streitkräfte liegt Ihnen in der Drucks. 73/2/58 vor. In dem Antrag ist auch eine gewisse Begründung enthalten. Ich gestatte mir, zusätzlich noch folgende Ausführungen dazu zu machen.

(B) Als die Bundesregierung im vorigen Jahr mit dem Nachtragshaushaltsplan 1956 und dem Haushaltsplan 1957 den ersten detaillierten Stellenplan der Bundeswehr vorlegte, haben sich die Gesetzgebungsorgane der Bundesrepublik Deutschland erstmalig mit dem personellen Aufbau der Streitkräfte eingehender befassen können. Sie haben einen Einblick in die Schwierigkeiten erhalten, die sich aus der Neuaufstellung, aus der fortgeschrittenen Technisierung und aus der Zusammenarbeit mit der NATO ergeben, und erkennen müssen, daß man auf die parlamentarischen Erfahrungen der Ersten Republik mit der Reichswehr nur beschränkt zurückgreifen kann.

Aus diesen Überlegungen ist im vorigen Jahr ein Stellenplan geschaffen worden, in dem sich die militärischen Notwendigkeiten mit dem dringenden Erfordernis sparsamster Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel die Waage hielten. Die Vertreter des Herrn Bundesverteidigungsministers haben dabei eine Endplanung des Stellenkegels vorgelegt, die bei dem weiteren Ausbau der Streitkräfte angestrebt werden sollte und die eine relative Verminderung der z. Z. noch überbesetzten Offiziersränge vorsah.

Um so erstaunlicher ist es, daß der dem Bundesrat vorliegende Einzelplan 14 in Kap. 14 03 Tit. 102, mit der gleichen Begründung, die schon im vorigen Jahr vorgetragen worden ist, wesentliche Anhebungen im Stellenplan vorsieht. Es

würde zu weit führen, sie hier im einzelnen aufzuzählen. Ich möchte nur zwei besonders markante Einzelheiten herausgreifen:

1. Während die Gesamtstärke der Streitkräfte um 18 % wachsen soll, ist vorgesehen, die Stellen der Generale um 45 % zu vermehren. Bisher entfiel auf rund 1870 Soldaten und Offiziere ein General. Jetzt soll das Zahlenverhältnis 1 : 1600 sein.
2. Nach dem Haushaltsplan 1957 sollten 32 % aller Offiziere Hauptleute und 34 % Leutnante und Oberleutnante sein. Schon dies war ein ungewöhnlicher Aufbau. Der Herr Bundesverteidigungsminister ließ in den Ausschüssen vortragen, er strebe an, 30 % der Offiziere als Hauptleute und 47 % als Leutnante und Oberleutnante einzustufen. Der vorliegende Haushaltsplan zeigt die gegenteilige Entwicklung. Statt des Zahlenverhältnisses 30 : 47 erscheint das Zahlenverhältnis 35 : 31.

Für diese ungewöhnliche Entwicklung sind im Verteidigungsausschuß mehrere Gründe vorgetragen worden, die zum Teil nicht von der Hand zu weisen sind. Der nordrhein-westfälische Antrag versucht, ihnen gerecht zu werden. Angesichts der übergroßen Zahl von Hauptmannsstellen wird deshalb nicht vorgeschlagen, diese Stellen zu streichen, sondern nur, sie mit Kw- und Ku-Vermerken zu versehen. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, aus dem zur Zeit bestehenden Mißverhältnis einen Dauerzustand werden zu lassen. Hinsichtlich der Generalsstellen, soweit sie für die Mitarbeit in internationalen Stäben in Betracht kommen, wird auf den Ausweg verwiesen, für die Dauer bestimmter Aufgaben und Kommandos einen höheren Rang zu verleihen, als er nach den Gepflogenheiten des deutschen Soldatenrechts und des deutschen öffentlichen Dienstes gerechtfertigt ist. Die nordrhein-westfälische Landesregierung ist sich bewußt, daß in dieser Hinsicht gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind. Im übrigen sind nur 12 der neu vorgeschlagenen 45 Generalsstellen für internationale Verwendung vorgesehen.

Ich darf Sie, meine Herren, abschließend bitten, dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zuzustimmen. Ich beziehe mich auch darauf, daß der Berichterstatter, Herr Kollege Frank, in seinem Bericht dieselben Bedenken ausgesprochen hat, also damit unseren Antrag unterstützt hat.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen zu diesem Punkt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über den soeben begründeten Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucks. 73/2/58. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Dann kommen wir zu VIII — Einzelplan 14 — Bundesminister für Verteidigung — Ziff. 2 — Kap. 14 04 — Bundeswehrverwaltung.

Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

(A) Ziff. 3 hat sich durch die bereits durchgeführte Gesamtabstimmung am Anfang erledigt.

Wir kommen zur Abstimmung über IX — Einzelplan 24 — Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu X — Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungsbau — Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! Können wir a) und b) verbinden? — Keine Bedenken! Wer Ziff. 2 a) und b) zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 3.

(Zuruf: Zwei Begründungen!)

Wir können sie wohl zusammenfassen? — Einverstanden!

Wir kommen zu XI — Einzelplan 26 — Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte — und Drucks. 73/5/58 — Antrag des Landes Hamburg. Will Hamburg seinen Antrag begründen? — Hamburg verweist auf die Drucksache. Wir kommen zur Abstimmung über XI in Verbindung mit dem Antrag Hamburgs, Drucks. 73/5/58. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über XII — Einzelplan 29 — Bundesminister für Familien- und Jugendfragen — Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B)

Die Abstimmung über XIII — Einzelplan 32 — Bundesschuld — ist erledigt durch die Gesamtabstimmung.

Wir stimmen ab über XIV — Einzelplan 36 — Zivile Notstandsplanung —. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über XV — Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —.

Dr. KLEIN (Berlin): Zu Einzelplan 60 darf ich folgendes ausführen: Dieser Abschnitt behandelt die **Bundeshilfe für Berlin**. Der Ansatz ist nach Meinung Berlins nicht ausreichend. Die endgültige Höhe wird erst nach Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und dem Berliner Senat festzustellen sein. Jedenfalls ist der in der Vorlage enthaltene Vorschlag ein Plan der Bundesregierung, der mit dem Senat nicht abgestimmt wurde und nach dem Stande der Verhandlungen auch nicht, abgestimmt werden konnte.

Präsident BRANDT: Wir haben die Erklärung des Senats von Berlin gehört und kommen jetzt zur Abstimmung. Wer Ziff. 1 a) und b) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a) ist durch die Abstimmung am Anfang erledigt.

(C) Wir kommen dann zu dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — Drucks. 73/3/58 —.

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zu dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — Drucks. 73/3/58 — auf die ausführliche schriftliche Begründung verweisen und dabei vor allem Wert auf die Feststellung legen, daß es sich bei unserem Verlangen um notwendige Folgen außenpolitischer Verträge handelt, die in erster Linie Verpflichtungen des Bundes beinhalten. Durch Vertrag vom 27. Oktober 1956 hat sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber Frankreich und Luxemburg zur Moselkanalisierung zwischen Diedenhofen und Koblenz verpflichtet. Auf deutscher Seite wird durch dieses Projekt allein das Land Rheinland-Pfalz betroffen. Im Zuge dieser **Moselkanalisierung** müssen in Trier und in Koblenz neue Häfen gebaut werden. Hinzu kommen notwendige Zufahrtstraßen zu diesen Häfen. Im ganzen Verlauf der Mosel, von der deutschen Grenze bis nach Koblenz ca. 225 km, sind die Uferstraßen wegen der durch die Staustufen hervorgerufenen Erhöhung des Wasserspiegels zum großen Teil höher zu bauen. Den Gemeinden entstehen hohe Kosten durch Verlegung ihrer Versorgungsanlagen und durch viele weitere Maßnahmen, die durch die Regulierung des Mosellaufs verursacht werden. Die Gemeinden müssen Kosten für Erschließung und Umlegung aufbringen. Der Wohnungsbau wird in dem gesamten Gebiet der Mosel verstärkt und verlegt werden müssen, und das wiederum verursacht hohe Investitionen. (D)

Die ersten Folgekosten, die durch diese Arbeiten entstehen, betragen rund 30 Millionen DM, wobei zu beachten ist, daß mit dem Bau der Kanalisierung der Mosel bereits begonnen ist. Mit der fortschreitenden Kanalisierung werden jeweils Zug um Zug neue Investitionen erforderlich.

Ich darf auf die eingehende Begründung in der Drucksache verweisen und noch anfügen, daß gemäß Artikel 106 Abs. 7 GG der Bund verpflichtet ist, diese unrentierlichen Folgekosten, die durch die schon erwähnten Staatsverträge entstanden sind, zu ersetzen.

Auch bei dem zweiten Projekt, dem **Aufbau einer Erdölindustrie** in der Südpfalz, einer in Marseille beginnenden Ölleitung, mit der Errichtung eines Erdölhafens und mit der Errichtung notwendiger Deichbauten, handelt es sich um ähnliche Folgekosten aus politischen Verträgen des Bundes. Deshalb darf ich die Bitte an das Hohe Haus richten, unseren Antrag zu unterstützen.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Als Vorsitzender des Finanzausschusses habe ich volles Verständnis für den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, dessen Begründung wir durch den Herrn Ministerpräsidenten dieses Landes gehört haben. Nun hatte leider der Finanzausschuß nicht Gelegenheit, sich mit diesem Antrag zu befassen und insbesondere die Dek-

- (A) kungsfrage zu prüfen. Wir sind aber — das geht aus meiner Berichterstattung hervor — im Finanzausschuß von dem Bemühen geleitet gewesen, keinen Antrag zu stellen, für den nicht ein praktikabler Deckungsvorschlag gemacht wird. Ich möchte deshalb vorschlagen, diesen Antrag in die Form einer Entschliebung oder einer Empfehlung des Bundesrates zu fassen, damit wir heute über die Deckungsfrage nicht entscheiden müssen. Die Deckungsfrage bedürfte noch sehr eingehender sorgfältiger Untersuchungen. Wenn aber für das verständliche Anliegen des Landes Rheinland-Pfalz die Form einer Empfehlung gewählt wird, dann können wir ohne weiteres dieser Empfehlung zustimmen.

Präsident BRANDT: Wäre Rheinland-Pfalz damit einverstanden?

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Da es sich um den ersten Durchgang handelt, können wir damit einverstanden sein, daß aus dem Antrag Drucksache 73/3/58 ein entsprechender Entschliebungsantrag gemacht wird.

Präsident BRANDT: Ich stelle dann den Antrag auf Drucks. 73/3/58 als Empfehlung des Bundesrates zur Abstimmung. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Wir stimmen ab über XV Ziff. 2 b). Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 ist erledigt durch die schon vorgenommene GesamtAbstimmung.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958) die soeben angenommenen Änderungen und Bemerkungen beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 77/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Bundesrat beschließt demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, zu diesem Gesetzentwurf die Änderungen anzunehmen, die ihm vom Finanzausschuß vorgeschlagen sind. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (9. ÄndG LAG) (Drucksache 78/58)

Auch hier ist keine Berichterstattung erforderlich. (C)
lich. Gegenstimmen werden nicht laut.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über das Abkommen vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze (Drucksache 89/58)

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat befaßte sich mit dem Entwurf eines Abkommens zwischen der Bundesregierung und dem Königreich Belgien über die Errichtung von Grenzabfertigungsstellen bereits in seiner 176. Sitzung am 3. Mai 1957. Die Bundesregierung leitete jedoch den Entwurf im Hinblick auf das bevorstehende Ende der Legislaturperiode dem Bundestag nicht mehr zu. Demgemäß mußte das Verfahren nach Art. 76 Abs. 2 GG bei Beginn der Dritten Legislaturperiode des Bundestages wiederholt werden und der Bundesrat in seiner 185. Sitzung am 29. November 1957 erneut Stellung nehmen. (D)

Am 12. März 1958 nahm der Bundestag die Regierungsvorlage unverändert an.

In seiner ersten Stellungnahme am 3. Mai 1957 hat der Bundesrat hervorgehoben, daß durch die Art. 18, 20 und 26 des Abkommens auch Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis erfaßt werden und daß insoweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gegeben sei. Der Bundesrat stellte ausdrücklich fest, daß das Abkommen ohne Einwilligung der Länder nicht in vollem Umfang vollziehbar sei und die Zustimmung zum Ratifikationsgesetz nur in Aussicht gestellt werden könne, wenn die Bundesregierung ein Einvernehmen mit den Ländern herbeiführe.

Bei seiner zweiten Stellungnahme am 29. November 1957 hat der Bundesrat diesen Beschluß nicht mehr erneuert, da die damals schwebenden Verhandlungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch den Bund abgewartet werden sollten. Dementsprechend hatte sich der Bundesrat insoweit seine Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang ausdrücklich vorbehalten.

Der Rechtsausschuß prüfte eingehend die Frage, ob dem Bund für das vorliegende Abkommen die sogenannte Abschluß- und Transformationskompetenz in vollem Umfange zuerkannt werden kann.

(A) Er war sich darüber im klaren, daß es zweifelhaft ist, ob der Bundesgesetzgeber sich auf Art. 74 Nr. 4 GG, also auf das Recht zum Erlaß von Bestimmungen über das Aufenthaltsrecht von Ausländern, stützen kann, wenn er — wie im Abkommen vorgesehen — ausländische Bedienstete von allen Steuern, und zwar auch von solchen mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, befreien will. Der Ausschuß ging bei seinen Untersuchungen von dem die Abschluß- und Transformationskompetenz des Bundes umreißen den Einigungsvorschlag aus, der gemäß den Lindauer Beschlüssen vom 23. bis 25. Oktober und vom 14. November 1957 durch Vertreter der Landesregierungen und der Bundesregierung ausgearbeitet wurde. Dabei erschien dem Rechtsausschuß die Ziff. 2 des Einigungsvorschlags als maßgebend, worin die Länder ein Entgegenkommen bei der Anwendung der Art. 73 Nr. 1 und 5 und 74 Nr. 4 GG zusagten. Zwar handelt es sich beim vorliegenden Abkommen nicht um eine in Ziffer 2 des Einigungsvorschlages ausdrücklich aufgezählte Vertragsart. Die dort aufgeführten Konsularverträge, Handels- und Schiffahrtsverträge, Niederlassungsverträge, Verträge über den Waren- und Zahlungsverkehr und Verträge über den Beitritt zu oder die Gründung von internationalen Organisationen sind jedoch nur beispielhaft genannt. Eine auch das vorliegende Abkommen umfassende Auslegung der Ziffer 2 des Einigungsvorschlags hält der Rechtsausschuß im Hinblick auf die gleiche Interessenlage im vorliegenden Falle noch für vertretbar.

(B) Da Regelungen über die steuerliche Befreiung von Organen auswärtiger Staaten in Verträgen, die den Aufenthalt solcher Organe im Gebiet der Bundesrepublik vorsehen, üblicherweise enthalten und für solche Verträge typisch sind, ist die in Ziff. 2 des Einigungsvorschlags für die Anerkennung der Zuständigkeit des Bundes niedergelegte Voraussetzung erfüllt. Ganz abgesehen davon sind die in Rede stehenden steuerlichen Vorschriften im Rahmen des Vertrages, der sich im übrigen zweifelsfrei im Bereich der Zuständigkeit des Bundes hält, nur von untergeordneter Bedeutung; damit ist auch die andere, alternativ vorgesehene Voraussetzung für die Anerkennung der Bundeszuständigkeit gegeben.

Der Ausschuß prüfte weiter die Frage, ob Art. 9 Abs. 1 Satz 3 des Abkommens gegen das in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte Asylrecht verstößt. Das Abkommen räumt zwar den ausländischen Bediensteten das Recht ein, in einer bestimmten, auf deutschem Gebiet gelegenen Zone Personen — mit Ausnahme Deutscher — festzunehmen, die den Vorschriften über den Grenzübertritt zuwiderhandeln oder die von den zuständigen belgischen Behörden gesucht werden. Dennoch sah die Ausschlußmehrheit in dieser Regelung keinen Verstoß gegen Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG. Es wurde in diesem Zusammenhang u. a. die Auffassung vertreten, daß die Gewährung des Rechts auf Asyl erst außerhalb der den ausländischen Bediensteten auf Grund einer völkerrechtlichen Servitut eingeräumten Zone

für die Grenzabfertigung beginnt, also dort, wo die deutschen Souveränitätsrechte wieder voll zur Auswirkung kommen. Zudem ist in der dem Abkommen beigelegten Niederschrift, die als authentische Interpretation des Vertragstextes angesehen werden kann, ausdrücklich festgelegt, daß das Asylrecht durch dieses Abkommen nicht berührt wird.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses bedarf das Ratifikationsgesetz im Hinblick auf die Art. 6 Abs. 2, 14, 18, 19 Abs. 2, 20 und 26 des Abkommens in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrats, die er zu erteilen empfiehlt.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschließt, dem vom Bundestag am 12. März 1958 verabschiedeten Gesetz über das Abkommen vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1958 (Montafoner Braunvieh usw.) (Drucksache 92/58)

Eine Berichterstattung entfällt. Demnach hat der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 beschlossen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes (Drucksache 87/58)

Eine Berichterstattung entfällt.

Es wird vorgeschlagen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demnach so beschlossen.

Wir treten ein in die Beratung zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (Drucksache 90/58)

(A)

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Diese Gesetzesvorlage hat dem Bundesrat bereits am 24. Mai 1957 im ersten Durchgang vorgelegen. Die Bundesregierung hatte die Vorlage jedoch dem Zweiten Bundestag nicht mehr weitergeleitet, so daß der Bundesrat sich heute erneut im ersten Durchgang mit dieser Frage befassen muß.

Wie es in der Präambel des Vertrages heißt, sollen bestehende „Streitpunkte“ ausgeräumt werden, um die „freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern — Deutschland und Belgien — zu fördern“. Die Bundesrepublik war vor allem an der Grenzfrage, an der Frage des deutschen Eigentums im Grenzgebiet und an dem künftigen Betrieb der Vennbahn interessiert. Belgien hatte besondere Wünsche hinsichtlich der Reinhaltung des Weserbaches, der Freistellung belgischer Staatsangehöriger in Deutschland vom Lastenausgleich. Daneben werden eine Reihe weiterer aus der Kriegs- und Nachkriegszeit herrührender Fragen gelöst. Der Vertrag zieht einen **Schlußstrich** unter die **deutsch-belgische Grenzfrage**, die durch die sogenannten Londoner Beschlüsse von 1949 geschaffen wurde, wobei eine verständnisvolle Haltung auf beiden Seiten die Ziehung dieses Schlußstriches wesentlich erleichtert hat.

Der Ausgleich mit Belgien hat von uns gewisse Opfer gefordert. Die getroffene Regelung bedeutet jedoch eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand. Wir haben die Hoffnung, daß mit dem Inkrafttreten des Vertrages, der inzwischen vom belgischen Parlament und Senat ratifiziert worden ist, ein neuer Abschnitt freundschaftlichen Zusammenlebens zwischen unseren beiden Ländern beginnt.

Das Land Nordrhein-Westfalen als das Land, dessen Grenze in erster Linie betroffen ist, wurde während der deutsch-belgischen Verhandlungen laufend konsultiert. Die **Landesregierung von Nordrhein-Westfalen** hat sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen **einverstanden erklärt**.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Innenausschuß empfehlen, gegen den Entwurf des Genehmigungsgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. **ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Behandlung des Vorläufers dieses Gesetzes in der zweiten Legislaturperiode hatte ich vom **Standpunkt des Landes Rheinland-Pfalz** schon auf zwei Gesichtspunkte hingewiesen, die ich heute wiederholen möchte. Es handelt sich zunächst darum, daß bei der Abwicklung dieses deutsch-belgischen Vertrages mehrere hundert Hektar privater grenznaher und grenzdurchschnittener Grundbesitz betroffen sind, so-

weit es sich um Rheinland-Pfalz handelt, worüber (C) bisher irgendwelche **Finanzregelungen** mit der Bundesregierung bzw. mit dem Bundesfinanzminister nicht getroffen worden sind. Ich möchte mich jetzt im ersten Durchgang auf diese Feststellung beschränken, damit in der Zwischenzeit Gelegenheit gegeben ist, im Wege der Verhandlungen diese Frage zu klären und auszuräumen.

Mein zweites Anliegen ist der wiederholte Hinweis auf die gleichgelagerte Notwendigkeit eines deutsch-luxemburgischen und eines deutsch-französischen Ausgleichs. Die **deutsch-luxemburgischen Ausgleichsverhandlungen** sind seit Monaten im Gange, und zwar, wie ich erfreulicherweise hier feststellen kann, unter Beteiligung von Beauftragten meiner Regierung. Dabei spielt ebenfalls die Frage des grenznahen und des grenzdurchschnittenen Grundbesitzes eine bedeutende Rolle, dies um so mehr, weil im luxemburgischen Gebiet nahezu 13 000 Grundstückseigentümer davon betroffen sind. Ich möchte hier ausdrücklich erklären, daß das deutsch-belgische Modell, das wir heute hier behandeln, nicht in allem zum Vorbilde für die deutsch-luxemburgischen Ausgleichsverhandlungen genommen werden kann. Rheinland-Pfalz hat seinen Standpunkt wiederholt dem Herrn Bundesaußenminister dargelegt. Es kann den einzelnen Grundstückseigentümern nicht zugemutet werden, daß sie die Mittel zum Erwerb oder Wiedererwerb ihres Eigentums von sich aus aufbringen sollen, wie es ebenso unmöglich ist, derartige aus einem völkerrechtlichen Vertrag des Bundes resultierende Verpflichtungen auf das Land abzuwälzen. (D)

Ich werfe diese Frage hier auf, weil mir gesagt wurde, daß der Vertreter des Bundesfinanzministeriums in den bisherigen Beratungen zum Ausdruck brachte, Anweisungen zu haben, keiner Lösung zuzustimmen, die den Bundeshaushalt in irgendeiner Form belaste. Wenn der Bund völkerrechtliche Verträge abschließt, muß er sich auch über die finanzielle Tragweite der Abmachungen im klaren sein; er darf es nicht den Ländern überlassen, wie sie mit den finanziellen Auswirkungen derartiger internationaler Vertragsabschlüsse fertig werden. Selbstverständlich leitet uns auch bei dieser Frage das Bemühen, immer mehr auch mit unserem luxemburgischen Nachbarn in ein gutes Verhältnis zu kommen.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Es wird empfohlen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Widerspruch erfolgt nicht.

Demnach beschließt der Bundesrat, gegen den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine **Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen keine Einwendungen zu erheben**.

(A)

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Bundesversammlung und des Bundespräsidenten (Drucksache 79/58)

Keine Berichterstattung!

Ihnen liegen vor der Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf Drucks. 79/1/58 und der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucks. 79/2/58, über die dann hinterher einzeln abgestimmt werden muß.

RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Gegen die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs bestehen seitens der Bundesregierung keine Bedenken.

Der Antrag des Landes Schleswig-Holstein zu § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist der Bundesregierung erst gestern zur Kenntnis gekommen. Wegen der Kürze der Zeit und wegen der politischen Bedeutung des Problems bin ich nicht in der Lage, dem Hohen Hause bereits heute den Standpunkt der Bundesregierung zu der Angelegenheit mitzuteilen. Die Bundesregierung wird zu dem Antrag, falls er angenommen wird, bei der Weiterleitung des Gesetzentwurfes an den Bundestag Stellung nehmen.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen dann zunächst zur Abstimmung über den Änderungsvorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf Drucks. 79/1/58. Wer will zustimmen? — Mehrheit!

Wer will dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucks. 79/2/58 zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie vorgeschlagen, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Tuberkulosehilfe (Drucksache 74/58).

VON LAUTZ (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Das von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegte Gesetz über die Tuberkulosehilfe soll die Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 und das Gesetz Nr. 448 des Saarlandes über die Gewährung einer staatlichen Tuberkulosehilfe vom 25. Januar 1955 ablösen. Mit einem Vorläufer dieses Gesetzentwurfs hatte sich der Bundesrat erstmals bereits in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1955 befaßt. Der Deutsche Bundestag hatte die damaligen Änderungsvorschläge des Bundesrates nur zu einem geringen Teil berücksichtigt;

er hatte das Gesetz darüber hinaus in materieller wie in systematischer Hinsicht an zahlreichen Stellen geändert und auch ergänzt. Der Bundesrat hatte sich deshalb beim zweiten Durchgang in seiner Sitzung am 12. Juli 1957 veranlaßt gesehen, aus einer Reihe von Gründen, die in ihrer überwiegenden Zahl bereits beim ersten Durchgang Gegenstand entsprechender Änderungsvorschläge gewesen waren — vor allem aus finanzpolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen —, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Da der Deutsche Bundestag auch auf die Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses nicht eingegangen war, hatte der Bundesrat in seiner Sitzung am 6. September 1957 dem Gesetz die Zustimmung versagt.

Der neu vorgelegte Gesetzentwurf lehnt sich im wesentlichen an den Inhalt des vom Bundestag seinerzeit verabschiedeten Gesetzes in der Fassung der Vorschläge des Vermittlungsausschusses an. Mit der Vorbereitung der Stellungnahme des Bundesrates waren außer dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten noch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Rechts- und der Finanzausschuß befaßt.

Aus volksgesundheitlichen und aus sozialpolitischen Gründen setzt sich der Entwurf vordringlich das Ziel, durch eine Verbindung sowohl bekannter wie auch neuartiger Hilfen die Zahl der Tuberkulosekranken weiter zu vermindern und darüber hinaus die Eingliederung Genesener in das Berufsleben weitgehend zu fördern. Entscheidend für die Bekämpfung der Tuberkulose als übertragbarer Krankheit ist, daß jeder Erkrankungsfall möglichst frühzeitig erkannt und auch behandelt wird. Der Verwirklichung dieses Anliegens dienen die rechtzeitige ärztliche Diagnose sowie die Sicherstellung angemessener wirtschaftlicher Vorsorge für den Kranken und seine Familie während der Behandlung. Dem Bestreben, Rückfälle und Reaktivierungen zu verhindern, entspricht die Ermöglichung einer angemessenen Schonungszeit. Auch während dieser Zeit muß dem nunmehr Genesenden die wirtschaftliche Sorge um die Familie weitgehend abgenommen werden. Die — auch aus heiltherapeutischen Gründen — notwendige Eingliederung bzw. Wiedereingliederung des Genesenden in das Arbeitsleben hofft der Entwurf durch ein System vielfältiger Hilfen zu erreichen, ein System, das die nach Geschlecht, Alter, bisheriger Schul- und Berufsausbildung sowie Art und Schwere der überstandenen Krankheit im Einzelfall mögliche Förderungsmaßnahme bereithält. Schließlich dienen dem Ziel einer weiteren Verminderung der Krankheitsfälle generalpräventive Maßnahmen, welche die Widerstandsfähigkeit vor allem der in Wohngemeinschaft mit einem ansteckungsfähigen Tuberkulosekranken Lebenden stärken sollen. Auf die Mehrzahl der im Entwurf festgelegten Hilfen sollen die Begünstigten — anders als nach der bisherigen Regelung — Rechtsansprüche geltend machen können.

In erster Linie befaßt sich der Entwurf mit den Maßnahmen, welche die Landesfürsorgeverbände

(A) durchzuführen haben. Die Entscheidung darüber, ob die Heilbehandlung einschließlich der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie ob die Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben vom Landesfürsorgeverband gewährt und ob bzw. in welchem Umfang der Kranke, sein Ehegatte oder der Unterhaltspflichtige zu den Kosten dieser Maßnahmen beizutragen haben, soll sich nunmehr im wesentlichen danach richten, ob deren Einkommen 680 DM monatlich nebst 60 DM Zuschlägen für jeden tatsächlich überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen übersteigt. Die **Bedarfssätze für den laufenden Lebensunterhalt** des Kranken und seiner Familienangehörigen sollen nach § 18 des Entwurfs die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge um wenigstens 50 % übersteigen. Demgegenüber hat der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten unter Rückgriff auf die früheren Änderungsvorschläge des Bundesrates empfohlen, als untere Grenze 125 % der Richtsätze der öffentlichen Fürsorge zugrunde zu legen, daneben aber — auf den Einzelfall abgestellt — Mehrbedarfszuschläge nach den Reichsgrundsätzen zu gewähren. In diesem Zusammenhang sei auch auf die in der Tuberkulosehilfe üblichen Ernährungszulagen verwiesen, die neben dem richtsatzmäßigen Bedarf gewährt werden können und an deren Weitergewährung der Bund sein besonderes Interesse dadurch bekundet hat, daß er sich an ihren Kosten zur Hälfte beteiligen will.

Trotz des seinerzeitigen Streichungsvorschlages des Vermittlungsausschusses enthält der Entwurf in seinem § 21 wiederum die der früheren wörtlich entsprechende Regelung einer **Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Städte** bei der Durchführung der wirtschaftlichen, der Eingliederungs- und der vorbeugenden Hilfe. Gegen die Festlegung einer solchen Regelung machen Rechts- und Innenausschuss verfassungsrechtliche Bedenken geltend. Nach ihrer Ansicht besteht für einen derart weitgehenden Eingriff in das Kommunalverfassungsrecht überdies auch gar keine Veranlassung, da das zum Funktionieren der Tuberkulosehilfe Erforderliche landesrechtlich angeordnet werden kann und, wie die Praxis bereits zeigt, auch wird.

Der während der zweiten Wahlperiode des Bundestages eingebrachte Gesetzentwurf scheiterte unter anderem daran, daß der Bundestag entgegen der übereinstimmenden Stellungnahme des Bundesrates und des Vermittlungsausschusses die Aufgaben der Rentenversicherungsträger nicht selbst fixierte. Im jetzt vorliegenden Entwurf wird die **Abgrenzung der Aufgaben zwischen Landesfürsorgeverbänden und Rentenversicherungsträgern** in der Form vorgenommen, daß in die Rentengesetze Vorschriften über neue Pflichtleistungen hinsichtlich Heilbehandlung, Berufsförderung und sozialer Betreuung eingearbeitet werden, die den früheren Wünschen des Bundesrates entsprechen.

Entscheidend für die Bewältigung der finanziellen Verpflichtungen, die nunmehr auf die Landesfürsorgeverbände zukommen werden, ist der § 36

des Entwurfs mit seinen Bestimmungen über die **Kostenbeteiligung des Bundes**. Hier ist vorauszuschicken, daß der Bundestagsausschuß für Fragen der öffentlichen Fürsorge bereits bei der Beratung des früheren Entwurfs eine „ins Gewicht fallende Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der Landesfürsorgeverbände“ anstrebte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Bund bisher schon für die finanzielle Bewältigung der gegenüber dem Entwurf geringeren Verpflichtungen der Sozialversicherungsträger und Landesfürsorgeverbände erhebliche Mittel zweckgebunden bereitgestellt hat, so z. B. im Haushaltsjahr 1957 insgesamt 50 Millionen DM. Der jetzige Entwurf nimmt den Kompromißvorschlag des Vermittlungsausschusses auf. Demgegenüber setzt sich die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten für die früheren Vorschläge des Bundesrates ein, da sonst die Beteiligungsquote des Bundes weit unter dessen bisherigen freiwilligen Leistungen auf dem Gebiet der Tuberkulosehilfe liegen und somit dem von der Bundesregierung ausdrücklich hervorgehobenen Charakter einer Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder nicht entsprechen würde.

In diesem Zusammenhang sei noch bemerkt, daß sich die Bundesregierung in der Begründung des Entwurfs allein zu den Aufwendungen äußert, die nach dem bisherigen Rechtszustand bestehen, aber weder zu dem nach dem Entwurf insgesamt aufzubringenden Mehraufwand noch zu der zahlenmäßigen Größenordnung der von vornherein eingeräumten Beteiligung des Bundes Stellung nimmt. (D)

Im übrigen, meine Herren, darf ich abschließend auf die Änderungsvorschläge der Ausschüsse in der Ihnen vorliegenden Drucks. 74/1.58 verweisen, deren vollständige Annahme ich empfehle.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. ANDERS, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Der dem Bundesrat neu zugeleitete Entwurf eines Gesetzes über die Tuberkulosehilfe unterscheidet sich insofern von anderen in der zweiten Wahlperiode nicht mehr verabschiedeten Gesetzentwürfen, als er damals bereits den Vermittlungsausschuß passiert hatte. Leider sind dessen Vorschläge seinerzeit vom Bundestag, der über sie in ihrer Gesamtheit abstimmte, nicht akzeptiert worden, worauf der Bundesrat die Zustimmung zu dem Gesetz versagte. Der Herr Berichterstatter hat das bereits erwähnt.

Bei der Neugestaltung des Entwurfs ist besonderer Wert darauf gelegt worden, die Vorschläge des Vermittlungsausschusses mit einer einzigen Ausnahme — § 21 des Entwurfs —, auf die ich noch zu sprechen komme, zu übernehmen. Wir hoffen, damit den Wünschen des Bundesrates, denen diese Vorschläge entsprachen, soweit wie möglich entgegenzukommen. Leider haben sich bei

(A) der nochmaligen Beratung in den Ausschüssen weitere Wünsche ergeben. Großenteils sind sie nur redaktioneller Natur oder sonst nicht von wesentlicher Bedeutung, so daß ich dazu hier nicht Stellung nehmen möchte.

Von erheblichem sachlichem Gehalt ist aber der Vorschlag unter Nr. 8 a zu § 36 Abs. 1 des Entwurfs. Dieser Vorschlag des Innenausschusses, den — ich bitte, das nicht zu übersehen — der Finanzausschuß nicht unterstützt, hat zum Ziel, den Bund zur Hälfte an den Kosten der Heilbehandlung nach § 2 des Entwurfs zu beteiligen. Er widerspricht nach Ansicht der Bundesregierung dem Grundsatz, daß der Aufgabenträger auch der Ausgabenträger ist. Heilbehandlung ist sowohl eine fürsorgliche wie eine seuchenhygienische Aufgabe, die bisher unangefochten von den Ländern und ihren Behörden wahrgenommen und finanziert wurde. Welche Bedeutung der Bund der Tuberkulosebekämpfung als gemeinsamer Aufgabe beimißt, ergibt sich daraus, daß er sich zur Hälfte an den Kosten der Eingliederung, der wirtschaftlichen Hilfe und der vorbeugenden Hilfe nach § 3, § 4 Abs. 2 und § 5 des Entwurfs beteiligt. Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, daß die Landesfürsorgeverbände durch die Rentenregelungsgesetze auf dem Gebiet der Tuberkulosehilfe wesentlich entlastet werden.

Zu § 21, dem einzigen Punkt, in dem der Entwurf von den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses sachlich abweicht, darf ich folgendes bemerken. Bundestag und Bundesregierung stimmen darin überein, daß die in § 21 enthaltene Regelung unter fachlichen Gesichtspunkten unbedingt erforderlich ist. Der gleichen Auffassung sind ausnahmslos die Fachreferenten der Länder. Der Landesfürsorgeverband als überörtlicher Aufgabenträger soll verhindern, daß sich allzu enge örtliche Gesichtspunkte hemmend auf die Gewährung der Leistungen auswirken. Die ortsnahe Durchführung muß sicherstellen, daß der Kranke und seine Familie die erforderlichen Leistungen ohne jede Verzögerung erhalten. Ohne enges Zusammenwirken von Landesfürsorgeverband und Land- oder Stadtkreis würde das Gesetz sein wesentliches Ziel verfehlen.

Begründet wird der Vorschlag des Innenausschusses und des Rechtsausschusses auf Streichung des § 21 mit verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Erwägungen. In verfassungsrechtlicher Hinsicht kann die Bundesregierung der engen Auslegung des § 84 Abs. 1 GG, die sicherlich auch nicht der Meinung der Schöpfer des Grundgesetzes entspricht, nicht beistimmen. Auch der Bundesrat selbst hat, letzthin noch beim Bundesbaugesetz, einen anderen Standpunkt vertreten. In verfassungspolitischer Hinsicht aber ist darauf hinzuweisen, daß es wenig sinnvoll erscheint, es elf Ländergesetzen zu überlassen, die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe den Stadt- und Landkreisen zu übertragen, eine Regelung, die wesentlich einfacher und wegen verfassungsrechtlicher Schwierigkeiten in einigen Ländern auch nur durch

ein Bundesgesetz getroffen werden kann. Im übrigen bestünde kein Zwang für die Länderparlamente, eine derartige Regelung zu erlassen, womit die gleichmäßige Durchführung des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe in bedenklicher Weise gefährdet wäre. (C)

Ein Ausweg kann auch nicht darin erblickt werden, daß man von einer gesetzlichen Regelung überhaupt absieht und sich mit dem gegenwärtigen faktischen Zustande begnügt. Eine solche ausweichende Lösung ließe sich aus staatspolitischen Gründen nicht verantworten.

Der Antrag des Landes Hessen — ich nehme an, daß er gestellt wird — ist bereits in den Ausschüssen gestellt, aber mit Recht abgelehnt worden. Eine weitere Hinausschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes kann nicht verantwortet werden. Im übrigen wären bei einer Annahme des § 21 des Entwurfs die Ausführungsgesetze der Länder auch nicht erforderlich.

Präsident BRANDT: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich schlage vor, daß wir über Teil I der Drucks. 74/1/58 und über den Antrag des Landes Hessen noch abstimmen. Der Teil II würde dann erledigt sein.

(Siemens: Ich bitte, über die Ziffern 3 und 8 gesondert abzustimmen!)

— Ich rufe auf Ziff. 1 und 2. Wer ist dafür? — Mehrheit! (D)

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 4, — 5, — 6, — 7! — Mehrheit!

Ziff. 8! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 9! — Ebenfalls die Mehrheit!

Wer stimmt dem Antrag des Landes Hessen zu? — Der Antrag ist angenommen.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Tuberkulosehilfe wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen gegen den Entwurf. Der Bundesrat ist der Ansicht daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes (Drucksache 80/58)

Dr. ZANDER (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf soll im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesverwaltungsamt“ errichtet werden. Die Errichtung dieser Bundesoberbehörde ist nach Ansicht der

(A) Bundesregierung erforderlich, um das Bundesministerium des Innern und gegebenenfalls auch die anderen Bundesministerien von Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Darüber hinaus bezweckt der Gesetzentwurf — jedenfalls nach seiner Begründung — eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung durch die Zusammenlegung von bereits bestehenden Dienststellen.

Zum Umfang des Zuständigkeitsbereiches, den das Bundesverwaltungsamt nach dem Entwurf besitzen soll, ist folgendes kurz zu bemerken. Auf das Bundesverwaltungsamt sollen zunächst eine Reihe von Zuständigkeiten übergehen, die im Gesetzentwurf selbst enumerativ aufgeführt werden. Hier handelt es sich um die bislang vom Bundesamt für Auswanderung wahrgenommenen Aufgaben. Das Amt selbst soll wegfallen. Außerdem überträgt der Gesetzentwurf dem Bundesverwaltungsamt Aufgaben, die bislang vom Bundesministerium des Innern oder von der durch Organisationserlaß errichteten Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern bearbeitet worden sind. Der Gesetzentwurf bestimmt in § 1 Abs. 2 darüber hinaus, daß dem Bundesverwaltungsamt durch andere Bundesgesetze oder auf Grund von Bundesgesetzen weitere Verwaltungsaufgaben zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen werden können. Schließlich sieht der Gesetzentwurf in § 1 Abs. 3 vor, daß das Bundesverwaltungsamt als beauftragte Behörde Verwaltungsaufgaben des Bundes erledigen soll, mit deren Erledigung es von obersten Bundesbehörden beauftragt wird.

(B)

Der Rechtsausschuß, für den ich hier Bericht zu erstatten habe, empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf einige Änderungsvorschläge anzunehmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Zu den Änderungsvorschlägen, die in der Drucks. 80/1/58 enthalten sind, darf ich hier folgendes ausführen.

1. Der Rechtsausschuß schlägt zunächst in Übereinstimmung mit dem federführenden Innenausschuß vor, die Eingangsworte des Entwurfs wie folgt neu zu fassen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen.

Der Entwurf ändert in § 5 ausdrücklich das mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit. Die Mehrheit des Rechtsausschusses ist entsprechend der dort ständig vertretenen Auffassung der Meinung, daß wegen dieser förmlichen Änderung eines Zustimmungsgesetzes auch der vorliegende Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Der Rechtsausschuß schlägt darüber hinaus vor, in § 1 Abs. 2 die Worte „durch andere Bundesgesetze oder auf Grund von Bundesgesetzen“ zu streichen. Die Bestimmung, daß dem Bundesverwaltungsamt durch Bundesgesetze weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden können, ist nach Ansicht des Rechtsausschusses überflüssig, da sie

etwas Selbstverständliches besagt. Darüber hinaus (C) zielt dieser Änderungsvorschlag auf die Streichung der in § 1 Abs. 2 enthaltenen Regelung ab, nach der dem Bundesverwaltungsamt auf Grund von Bundesgesetzen Verwaltungsaufgaben zugewiesen werden können. Diese Bestimmung würde es ermöglichen, den Zuständigkeitskreis des Bundesverwaltungsamtes durch Organisationserlasse oder Rechtsverordnungen zu erweitern, wobei die Erweiterung selbstverständlich nur auf Kosten der Bundesbehörden, nicht jedoch auf Kosten der Länder erfolgen könnte. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hält dies für verfassungswidrig. Sie ist der Ansicht, daß nach Art. 87 Abs. 3 GG nicht nur die Errichtung einer Bundesoberbehörde, sondern auch die Zuweisung von Aufgaben an eine solche Behörde eines förmlichen Bundesgesetzes bedarf. Die Auffassung, daß eine Bundesoberbehörde nur solche Aufgaben wahrnehmen darf, die ihr in einem förmlichen Bundesgesetz enumerativ übertragen worden sind, hat der Rechtsausschuß schon im Dezember vergangenen Jahres anlässlich der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vertreten. Der Bundesrat hat sich damals dieser Auffassung angeschlossen.

3. Der Rechtsausschuß schlägt weiter die Streichung des § 1 Abs. 3 vor. Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, daß das Bundesverwaltungsamt ohne förmliches Bundesgesetz mit der Erledigung weiterer Verwaltungsaufgaben beauftragt wird. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hält daher auch diese Vorschrift aus den bereits dargelegten Gründen für verfassungswidrig. (D)

Nach Ansicht dieser Mehrheit ist der § 1 Abs. 3 darüber hinaus noch aus einem weiteren Grunde bedenklich. Sie befürchtet nämlich, daß der Bund sich hierdurch in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise einen Verwaltungsunterbau für die obersten Bundesbehörden schaffen könnte. Der Bund dürfte sich, so argumentiert man, nur im Rahmen und auf Grund der Art. 87 Abs. 1, 87 Abs. 3 Satz 2 und 87 b GG einen eigenen Verwaltungsunterbau einrichten. Dagegen sei es ein Verstoß gegen den vom Grundgesetz vorgesehenen Typenzwang der zulässigen Verwaltungsformen, wenn eine Bundesoberbehörde ganz oder teilweise als Verwaltungsunterbau für die obersten Bundesbehörden ausgestattet werde.

4. Die weiter vorgeschlagene Streichung des § 8 ist eine selbstverständliche Folge der beiden anderen Streichungsvorschläge.

Ich darf abschließend noch bemerken, daß die hier angesprochene Problematik auch Gegenstand eingehender Überlegungen des Innenausschusses gewesen ist, allerdings ohne daß sich die dort erhobenen Bedenken zu einer Empfehlung verdichtet haben.

Ich darf nun im Anschluß an meine Berichterstattung für das Land Bremen noch eine Erklärung abgeben. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, daß

(A) das durch Bundesgesetz vom 8. Mai 1952 errichtete Bundesamt für Auswanderung im Bundesverwaltungsamt aufgehen soll. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen bedauert diese Regelung. Da das Bundesamt bereits jetzt organisatorisch und finanziell auf das engste mit der Bundesstelle für Angelegenheiten der inneren Verwaltung — die in das Bundesverwaltungsamt umgewandelt werden soll — verknüpft ist, werden durch diese Regelung keine finanziellen Ersparnisse erreicht.

Andererseits wird durch diese Eingliederung eine Entwicklung abgebrochen, die im Jahre 1919 mit der Errichtung des Reichswanderungsamtes begonnen hat. Die Schaffung einer selbständigen Oberbehörde für Auswanderungsangelegenheiten hat sich in den letzten 40 Jahren in jeder Weise bewährt. Sie hat als Vorbild für ähnliche Regelungen in den übrigen europäischen Hauptauswanderungsländern — den Niederlanden, Italien, Österreich, der Schweiz, Spanien und Portugal — gedient. Die mit der Auswandererbetreuung befaßten Wohlfahrtsverbände beider Konfessionen haben sich sehr nachdrücklich für die Beibehaltung des Bundesamtes für Auswanderung ausgesprochen. Der Senat behält sich daher vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf diese Frage zurückzukommen.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(B) **RITTER VON LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Zu den von dem Herrn Berichterstatter eingehend begründeten Empfehlungen der Ausschüsse darf ich namens der Bundesregierung folgendes bemerken.

1. Sowohl der Rechts- als auch der Innenausschuß haben die Auffassung vertreten, daß der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht. Beide Ausschüsse beziehen sich auf § 5 des Gesetzentwurfs. Diese Vorschrift würde nach Auffassung der Bundesregierung die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfes** nur dann begründen, wenn der darin angesprochene § 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 die Einrichtung oder das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt und deshalb seinerseits selbst der Zustimmung des Bundesrates bedürft hätte. Das ist nicht der Fall. Der § 17 Abs. 3 des von mir genannten Staatsangehörigkeitgesetzes begründete ja nur eine Zuständigkeit des Bundesministers des Innern für überregionale Verwaltungsakte. Nur diese Zuständigkeit soll jetzt durch den § 5 des Gesetzentwurfs auf das Bundesverwaltungsamt übergeführt werden.

2. Der Rechtsausschuß hat ferner vorgeschlagen, in § 1 Abs. 2 des Entwurfs die Worte „durch andere Bundesgesetze oder auf Grund von Bundes-

gesetzen“ zu streichen. Der Rechtsausschuß hält die Worte „durch andere Bundesgesetze“ für überflüssig. Würde der Empfehlung des Rechtsausschusses, diese Worte zu streichen, entsprochen, so könnte der Eindruck entstehen, als ob die Übertragung weiterer Aufgaben durch künftige förmliche Gesetze ausgeschlossen werden sollte. Es muß aber offen bleiben, daß auch künftig dem Bundesverwaltungsamt durch Bundesgesetze weitere Aufgaben zugewiesen werden können.

Der Rechtsausschuß ist ferner der Auffassung, daß nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG nicht nur die Errichtung einer Bundesoberbehörde, sondern auch die **Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten** auf diese Behörde stets eines formellen, die Zuständigkeiten enumerativ aufzählenden Bundesgesetzes bedürfe. Die Worte „auf Grund von Bundesgesetzen“ in § 1 Abs. 2 des Entwurfs verstoßen nach Ansicht des Rechtsausschusses gegen diesen Grundsatz. Diese Begründung findet nach Meinung der Bundesregierung in Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG keine hinreichende Stütze. Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG verlangt lediglich für die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde ein Bundesgesetz. Er erfordert nach Auffassung der Bundesregierung kein formelles Gesetz für die Übertragung von Aufgaben auf eine Bundesoberbehörde. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß Verwaltungsaufgaben auch auf Grund einer in Bundesgesetzen enthaltenen Ermächtigung einer Oberbehörde übertragen werden.

(Zuruf.)

— Nein, Herr Ministerpräsident, auf Grund einer in Bundesgesetzen enthaltenen Ermächtigung! Ich komme gleich auf den Gedanken zurück.

Das Interesse der Länder, dem Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG dienen soll, wird hierbei ebenso gewahrt wie bei der Übertragung von Aufgaben durch formelles Gesetz, weil ja die Länder durch den Bundesrat beim Erlaß des ermächtigenden Gesetzes in gleicher Weise mitwirken wie bei einem Gesetz, das die Aufgaben unmittelbar überträgt. Im übrigen können bei einer solchen Ermächtigung die zu übertragenden Verwaltungsaufgaben ebenso konkret und enumerativ bezeichnet werden wie in einem die Aufgaben unmittelbar übertragenden Bundesgesetz.

Der dritte Gesichtspunkt: Der Rechtsausschuß hat weiterhin empfohlen, den § 1 Abs. 3 des Entwurfs zu streichen. Der Abs. 3 unterscheidet sich dadurch grundsätzlich von Abs. 2, daß hier nicht eine Zuweisung von Aufgaben an das Bundesverwaltungsamt zur Erledigung in eigener Zuständigkeit, sondern lediglich eine **Zuweisung zur auftragsweisen Erledigung** erfolgen soll. Demgemäß sieht Abs. 3 nicht die Begründung einer eigenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes vor. Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 kann daher nach Auffassung der Bundesregierung nicht an den Erfordernissen des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG gemessen werden.

(A) Das Bundesverwaltungsamt soll ja nach der Absicht der Bundesregierung auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs lediglich solche Verwaltungsaufgaben auftragsweise wahrnehmen, die nicht unbedingt durch die Bundesministerien erledigt werden müssen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Bundesaufgaben, und zwar in aller Regel um schlicht verwaltende Tätigkeit, bei der Verwaltungsakte gegenüber Dritten nicht zu setzen sind. In Betracht kommen insoweit, wie bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf erwähnt, z. B. die Unterbringung von Beamten des Bundesgrenzschutzes, dann die Unterbringung von freiwerdenden Verwaltungskräften der Bundesverwaltung, ferner bestimmte Befugnisse auf dem Gebiete der Auslandsfürsorge.

Die Bundesregierung hat im übrigen in keiner Weise die Absicht, das Bundesverwaltungsamt mit der Erledigung solcher Aufgaben zu beauftragen, für die die Zuständigkeit einer bestimmten Bundesbehörde vom Gesetzgeber festgelegt ist.

Nun darf ich noch zu der Erklärung des Herrn Vertreters des Landes Bremen wegen der Eingliederung des Bundesamtes für Auswanderung in das künftige Bundesverwaltungsamt Stellung nehmen. Wie bereits in den Ausschlußberatungen erklärt wurde, beabsichtigt die Bundesregierung, durch die Einbeziehung dieses Auswanderungsamtes in die neue Oberbehörde eine Vereinfachung der Verwaltung herbeizuführen. Angesichts des geringen Umfangs des Bundesamtes für Auswanderung, das nur fünf Beamte und fünf Angestellte umfaßt, hält die Bundesregierung die Aufrechterhaltung des Auswanderungsamtes als selbständige Bundesoberbehörde nicht für gerechtfertigt. Den Interessen des Auswanderungswesens wird dadurch nicht geschadet, da die Beratung der Auswanderungswilligen durch die karitativen Organisationen erfolgt, die vom Bundesverwaltungsamt ebensogut betreut werden können wie von dem bisherigen Bundesamt für Auswanderung.

Dem vom Land Bremen hervorgehobenen Gesichtspunkt der Wahrung der Tradition auf dem Gebiet des Auswanderungswesens beabsichtigt die Bundesregierung dadurch Rechnung zu tragen, daß die neue Oberbehörde in allen Angelegenheiten der Auswanderung unter der Bezeichnung „Bundesverwaltungsamt — Amt für Auswanderung“ firmieren wird.

Präsident BRANDT: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wir legen die Ausschlußempfehlungen unter I der Drucks. 80/1/58 zugrunde. Wer will Ziff. 1 zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

(Altmeier: Bei Ziff. 1 stehen zwei Begründungen!)

— Sie sind inhaltlich gleich und werden zusammengefaßt werden.

Ziff. 2! — Es wird getrennte Abstimmung gewünscht. Also zunächst

Ziff. 2 a)! — Angenommen!

Ziff. 2 b)! — Angenommen!

Ziff. 2 c)! Sie kann als Ergänzung angesehen werden und dient zur Klarstellung. — Keine Mehrheit? — Keine Mehrheit!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. II. entfällt.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes wie soeben beschlossen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Meine Herren! Da die Vizepräsidenten des Bundesrates verhindert sind, an der heutigen Sitzung teilzunehmen, darf ich im allgemeinen Einvernehmen den Dienstältesten der Herren Ministerpräsidenten, Herrn Bürgermeister Kaisen, bitten, für die noch übrig bleibenden Punkte der Tagesordnung freundlicherweise die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen.

(Senatspräsident Kaisen übernimmt den Vorsitz.)

Senatspräsident KAISEN: Wir setzen die Sitzung des Bundesrates fort und kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte (Drucksache 68/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor. Es kann en bloc abgestimmt werden. Wer für diese Empfehlungen und dann für die Verordnung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Drucksache 33/58)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucks. 33/1/58 vor, über die im einzelnen abgestimmt werden muß.

Ziff. 1 a! betrifft Neufassungen. — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! ist erledigt.

Ziff. 4 a und 4 b! — Angenommen!

(C)

(D)

(A) Ziff. 5 und 6 betreffen Neufassungen. — Angenommen!

Damit kann ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dieser **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe (Drucksache 67/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Änderungsvorschläge liegen nicht vor. Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz vom 16. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 858) (Drucksache 91/58)

Eine Berichterstattung entfällt. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden

(B) **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Vereinbarung vom 31. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zollbehandlung von Müllergaze (Drucksache 85/58).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestages einen **Antrag** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen**. — Einwendungen werden nicht erhoben.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen** hat.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zur Vereinbarung vom 29. Juni 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957 (Drucksache 86/58)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Wird das Wort gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, werden **Einwendungen nicht erhoben**. — Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern und Stellvertretern für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Bundestages (3. Wahlperiode) (Drucksache 94/58)

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Aber es ist eine Berichtigung vorzunehmen. Bei den vorgeschlagenen Vertretern muß es an Stelle „Reg.-Dir. Asschenfeldt (Hamburg)“ richtig heißen „Ltd. Reg.-Dir. Asschenfeldt (Hamburg)“.

Werden die Empfehlungen der Ausschüsse akzeptiert? Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, die in der **Drucksache** genannten Herren als seine Vertreter und Stellvertreter im Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Bundestages zu bestellen.

Nun kommt Punkt 18 der Tagesordnung:

Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1957 (Drucksache 75/58)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post **stelle ich fest**, daß der **Bundesrat** von dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1957 gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes **Kenntnis genommen hat**.

Wir kommen dann zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Wirtschafts- und Stellenplan für die Sonderrechnung der Bundesbahndirektion Saarbrücken für das Geschäftsjahr 1957 (Drucksache 76/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post **stelle ich fest**, daß der **Bundesrat** von diesem Wirtschafts- und Stellenplan gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes **Kenntnis genommen hat**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Zweites Änderungsgesetz — AnVNG) (Drucksache 82/58)

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(C)

(D)

(A) Dann Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz zum dem Protokoll vom 1. Dezember 1956 zur Änderung des Internationalen Zückerabkommens (Drucksache 88/58)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Mithin beschließt der Bundesrat, hinsichtlich dieses Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die besondere Erntermittlung für die Jahre 1958, 1959 und 1960 (Drucksache 84/58)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Mithin beschließt der Bundesrat, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Nun Punkt 23 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes (Drucksache 59/58)

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Der Bundesrat hat demnach gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687) beschlossen, der Zweiten Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

(B) Schließlich Punkt 24 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache-V-5/58)

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. (C)

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucks.-V-5/58 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Unter Punkt Verschiedenes behandeln wir noch den folgenden Punkt:

Bestellung eines Beauftragten für die Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates vom 14. Februar 1958 zum Entwurf eines Personenbeförderungsgesetzes in den Ausschüssen des Bundestages.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post schlägt vor, mit der Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates Herrn Ministerialrat Dr. Berndt (Rheinland-Pfalz) gemäß § 23 Abs. 5 der Geschäftsordnung zu beauftragen.

Werden Einwendungen erhoben? — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Ausschußvorschlag entsprechend beschlossen hat.

Damit wären wir am Schluß unserer Tagesordnung.

Ich habe noch bekanntzugeben, daß die nächste Sitzung voraussichtlich am 2. Mai 1958 stattfinden soll.

Ich wünsche den Herren frohe Ostertage und schließe die Sitzung. (D)

(Ende der Sitzung: 13.15 Uhr)

Berichtigung

In der 189. Sitzung des Bundesrates vom 28. Februar 1958 muß es auf Seite 29 unter B, letzte Zeile, richtig „Conrad“ statt „Konrad“ und auf Seite 29 C, Zeile 1, „Trittelvitz“ statt „Prittelwitz“ heißen.

Ferner muß es auf Seite 28 unter C in der 13. Zeile richtig „Bundestag“ statt „Bundesrat“ heißen.